

Zusammenfassung des Falles:
Jacob Johann von Rennenkampff contra Pastor Schnabel zu Helmet
in Sachen illegalen „Strauchhauens“ in den Helmetschen Hofes Rödungen.
Pernausches Kreisgericht, 1782- 1787

25. Juli 1782 Jacob Johann von Rennenkampff, als Besitzer des Gutes Schloß Helmet, bittet das Kaiserliche Landgericht, den Helmetschen Pastor Schnabel das Schlagen der Sträucher in den Hofrodungen zu untersagen. Von Rennenkampff selbst muß alles Holz, das er benötigt kaufen, da es innerhalb der Helmetschen Grenzen, seinen Angaben nach, kaum Bau- und Brennholz gibt.
Laut eines „Kirchen- Kommissions- Protokolls“ aus den Jahren 1749 und 1767, sowie aus einem Auszug aus dem „Helmetschen Pastoratswackenbuche“ aus dem Jahre 1758 soll zwar den Pastoren das nötige Brennholz dort, „wo es der Hof zur Verfügung hat“, nicht verwehrt werden, in den Hofrodungen Holz zu schlagen ist ihnen jedoch nicht gestattet.
Für alle entstandenen und eventuellen Schäden soll Pastor Schnabel aufkommen.
25. Oktober 1782 Bernhard Heinrich von Stryck, als Helmetscher Kirchenvorsteher und Vertreter des Helmetschen Pastorats steht bereits wegen des Holzungsrechts innerhalb der Helmetschen Grenzen mit von Rennenkampff im Rechtsstreit und wird vom Pastor Schnabel angehalten diese Angelegenheit zu regeln.
Von Stryck beharrt auf die schon anhängige Gerichtssache (vom 22. September 1781) und fordert von Rennenkampff zur Stellungnahme auf. (Nachdem von Rennenkampff 1781 dem Pastorat das „Holz schlagen“ innerhalb der Helmetschen Grenzen untersagt hatte, wurde vom Oberkirchenvorsteher von Löwenstern eine Kirchenversammlung anberaumt, um zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Da es nicht zu einer gütlichen Einigung kam, wurde die Sache vor das Landgericht gebracht.)
- Sommer 1785 Der derzeitige Kirchenvorsteher Alexander von Karm übernimmt die Angelegenheit des Pastors Schnabel.
- Sommer 1787 Es kommt zum Verhör von Zeugen.
15. Juli 1787 Das Urteil des pernauschen Kreisgerichts bestätigt das Hölzungsrecht des Pastorats im Helmetschen Wald. Das Pastorat wird jedoch angewiesen, die Hofrodungen zu schonen.
23. Juli 1787 Jacob Johann von Rennenkampff legt beim livländischen Oberlandgericht 2. Departement gegen das Urteil des Pernauschen Kreisgerichts Widerspruch ein. Über das Urteil sind keine Dokumente vorhanden.

No. 8; Producirt den 9. August 1787

Protocollum et acta in Sachen des Herrn Majors Jacob Johann von Rennenkampff contra den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet in puncto wiederrechtlichen Strauchhauens in den Helmetschen Hofes Rödungen.

Fellin, den 25. Julii 1782

Übergab Herr Notarius Rathlef des Herrn Majorn Jacob Johann von Rennenkampff Possessions des Gutes Schloß Helmet gehorsamstes Inhibitions-Gesuch, wider den Herrn Pastor Schnabel, in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Helmetschen Hofes Rödungen, cum annexo sub No. der Herr Pastor Schnabel erhielt davon die Communication.

Fellin, den 25. Octobris 1782

Dom. Assessor Hermann Carl de Vietinghoff loco [...] Assessor subst. Fabian Reinhold Sievending presens für den Herrn Lieutenant Bernhard Hinrich von Stryck, der sich als Kirchenvorsteher in Stelen (?) der Herrn Bastions [...] übergab Herrn Advocatus Otto, als dessen Gevollmächtigter, Exceptionem

non rite formati processes, cum allegato sub Δ. und versprach das duplicat Nachmittags bei der Canzelley abzugeben.

Supplicantischer Herr Mandatarius bathe gehorsamst und die Communication der gegenseitigen [...]

Fellin, den 21. Januar 1783

Wurde zum Verfahren in dieser Sache der 7. Februari ad curr pro Termino hieselbst anberaumt und beiden Theilen mit der Anweisung notificiret sothanen Terminum ohnfehlbar zu attendiren.

Fellin, den 7. Februar 1783

Dom. Assessor Hermann Carl de Vietinghoff presens Assessor subst. Fabian Reinhold Sievending presens. Supplicantischer Mandatari [...] das Verfahren & der Canzelley abzugeben, so balde das [...] fertig wie Supplicantischer Herr Mandatarium bate [...] um die Communication.

Fellin, den 23. Juni 1783

Wurde zum Verfahren in dieser Sache der 13. Juli ad curr pro Termino hieselbst anberaumt und beiden Theilen mit der Anweisung notificiret sothanen Terminum ohnfehlbar zu attendiren.

Fellin, den 13. Julii 1783

Dom. Assessor Hermann Carl de Vietinghoff presens Assessor subst. Fabian Reinhold Sievending presens. Supplicantischer Herr Mandatarius sagte das diese Sache [...] in Terminum [...] dieses und [...]. Ein [...] Zeit uns auf zu geben (?).

Supplicantischer Herr Mandatarius allhie (?).

Pernau, den 8. Januarii 1784

Wurde diese Acta beym pernauschen Kreisgerichte vom Fellinschen Kreisgerichte abgegeben.

No. 46; Pernau, den 6. Februar 1785

Der Herr Kreisrichter C. G. M. von Anrep, der Herr Assessor P. R. von Sievers, der Herr Assessor George Baron von Posse praesens.

Nachdem diese Acte vorgetragen war wurde verfügt folgenden Befehl an den Herrn Pastor Schnabel ergehen zu lassen.

Da der Herr Pastor Schnabel in seiner bey diesem Kreisgericht pendenten Rechts-Sache contra den Herrn Majorn von Rennenkampff zu Helmet mit keinem Mandatario versehen ist. Als wird demselben hiemittelst aufgegeben, binnen 3 Wochen a dato insinuationis einen Mandatarium plenarie instructum bey 5 Rubel Poen zu bestellen, damit obgedachte Sache ihren rechtlichen Fortgang gewinnen könne.
Pernau, den 6. Februar 1785. P. M. von Sievers, Assessor; J. C. Glaesz, loco Secretarii

Pernau, den 28. Februar 1785

Ging bey der Canzelley eine Unterlegung von dem Helmetschen Herrn Pastore Schnabel ein.

Pernau, den 20. Martii 1785

Der Herr Assessor Georg Baron von Posse praesens.

Wurde nach dem dieses Kreisgericht in Erfahrung gebracht, daß der Herr Artillerie Capitain von Reutz und der Herr Rittmeister von Anrep, jetzt die Stelle als Kirchenvorsteher der Helmetschen Kirche vertreten, demselben mittelst Befehls aufgegeben, binnen 14 Tagen a dato insinuationis bey 5 Rubel Poen einen Mandatarium plenarie instructum zu bestellen.

Pernau, den 9. April 1785

Der Herr Assessor P. R. von Sievers, der Herr Assessor George Baron von Posse praesentes. Erschien der Herr Niederlandgerichts Secretaire Nose, producirte eine von dem Herrn Artillerie Capitaine Adam Ludwig von Reutz an ihn übersandte Vollmacht, um für denselben beym pernauschen Kreisgerichte in Sachen der Herrn Kirchenvorsteher der Helmetschen Kirche wider den Herrn Major von Rennenkampff zu agiren; trug an das obbenannter Herr Artillerie Capitaine von Reutz ihm dabey aufgetragen, demselben vom Gerichte bestimmten Terminum in schon gedachter Sache zu observiren, und bath gehorsamst, daß da er Recessent in seinem Dienste so sehr mit Geschäften beladen wäre, daß er dieses ihm aufgetragene Geschäft nicht acceptiren könne, dem Herrn Artillerie Capitaine von Reutz

aufgegeben werden möchte, einen andern Mandatarium in Sachen qust. (?) zu constituiren wurde verfügt:

Dem Herrn Artillerie Capitaine von Reutz einen anderweitigen Terminum zu Bestellung eines Mandatarii aufzugeben, und demselben, weil er den Termin beobachtet von der poen qust. (?) freyzusprechen.

No. 177; Pernau, den 11. April 1785.

Domini Judices qui antea praesentes. Erging folgender Befehl an den Herrn Artillerie Capitaine von Reutz: Wann der Herr Niederlandgerichts Secretaire Nose bey diesem Kreisgericht angetragen hat, daß derselbe die von dem Herrn Artillerie Capitaine von Reutz demselben zugesandte Vollmacht, nun für besagten Herr Artillerie Capitaine von Reutz in Sachen der Helmetschen Kirchenvorstehern, contra den Herrn Majorn von Rennenkampff, bey diesem Kreisgericht zu aguiren aus Ursache weil er mit Amtsgeschichten so sehr überladen, nicht acceptiren könne; Als wird der Herr Artillerie Capitaine von Reutz hiemittelst aufgegeben, einen andern bey diesem Kreisgerichte recipirten Mandatarium plenarie instructum in mehrerwehnter Sache, längstens am 10. Junii diesen Jahres bey 10 Rubel poen zu bestellen, der zugleich die der hiesigen Kanzelley nach rückständiger Krons-Poschlinen für die vielfältigen Ausfertigungen an die Herren Pastoren der Helmetschen Kirche zu entrichten hat. Pernau, den 11. April 1785. P. R. von Sievers, Assessor; J. C. Glaesz, loco Secretarii.

Pernau, den 26. May 1785

Erging bey der Kanzelley eine gehorsamste Bitte und Anzeige Ordnungs-Richters Adam von Reutz.

No. 232; Pernau, den 28. May 1785

Der Herr Assessor P. R. von Sievers gegenwärtig. Wurde die unterm 26. diesen Monats eingegangene Anzeige des Herrn Ordnungsrichters von Reutz vorgetragen und folgender Befehl an den Herrn Cornet von Karm zu ergehen beliebt: In zwischen dem Herrn Major von Rennenkampff und dem Helmetschen Kirchenvorsteher in puncto widerrechtlichen Strauchhauens bey diesem Kreisgerichte eine Rechtssache pendent ist; Als wurden [... ..], da dieselben gegenwärtig das Kirchvorsteheramt bey der Helmetschen Kirche führen, hiemittelst bey 5 Rubel Poen angewiesen, den auf den 18. Junius in dieser Sache anberaumten Termin durch einen Mandatarium plenarie instructum attendiren; und das von ihrer Seite erforderliche Verfahren bey gleichmäßiger poen in praefigirten Termin ohnfehlbar beyzubringen. Pernau, den 28. May 1785. P. R. von Sievers, Assessor; Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 18. Junii 1785

Der Herr Assessor P. R. von Sievers gegenwärtig. Nachdem diese Sache zum Aufschlage gebracht war übergab der Herr Rechtsherr und Kreisgerichts Advocatus Johann Roettger Schroeder mir von dem Herrn Cornet von Karm an ihn ausgestellte special Vollmacht Supplicantischer Mandatarius [...] wurde verfügt diese Sache auf den 23. Junii diesen Jahres wieder zum Aufschlage zu bringen.

Pernau, den 23. Junii 1785

Der Herr Assessor P. R. von Sievers, der Herr Assessor Georg Baron von Posse praesentes. Nachdem diese Sache zum Aufschlage gebracht war übergab: Supplicantisches Mandatarius Elisio Exceptionis non rite formati processus.

Supplicatischer Mandatarius bat um die Communication der gegenseitigen Eingabe, die Communication wurde dergestalt nachgegeben, daß Supplicatisches Theil binnen 10 Tagen bey 5 Rubel poen sich darüber anhero erklären solle. P. R. von Sievers, Assessor. Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 14. Julii 1785.

Übergab Supplicatischer Mandatarius schlußliche Erklärung.

Pernau, den 20. Junii 1786 Übergab Supplicantischer Mandatarius Designationem Expensarum.

No. 385; Pernau, den 29. Junii 1786

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers. Der Herr Assessor B. H. von Stryck praesentes. Wurde diese Sache vorgetragen und hierauf vereinigte sich das Gericht zu folgenden Bescheid: Auf Befehl Ihrer Kaiserliche Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. p. eröffnet das pernausche Kreis-Gericht in

Sachen des Herrn Majorn und Ordnungsrichters Jacob Johann von Rennenkampff als Possessoris des Gutes Schloß Helmet Supplicantis an einem entgegen und wider den Herrn Pastor Schnabel, Supplicatum am andern Theile, in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in denen Hofes-Rödungen auf die von dem Herrn Lieutenant Bernhard Heinrich von Stryck als Helmetschen Kirchenvorsteher und Vertreter des Helmetschen Pastoraths eingereichte Exceptionem non rite formate processus, darauf erfolgte Elision (?) und schließliche Erklärung folgenden Bescheid: Es vermeynet Supplicatischer Theil, daß Herr Supplicans, weil wider denselben die Sache wegen eigenmächtiger Inhibirung des dem Helmetschen Pastorathe in den Schloß-Helmetschen Gränzen zuständigen Hölzungsrechts bereits pendent ist, gegenwärtige Sache nicht separat aufnehmen, sondern jene zuvörderst gehörig auszuführen sollen, und hat demselben daher Exceptionem non rite formate processus opponiret.

Wann es aber annoch ungewiß ist, ob dem Helmetschen Pastorathe das jus ligendi in dem Helmetschen Walde nur allein, oder überhaupt in den Helmetschen Gränzen zustehe und es nach dem beygebrachten Extract aus dem Kirchen-Commissions-Protocoll de anno 1767 das Ansehen gewinnen will, daß die Hofes Rödungen, die das objectum litis in dieser Sache ausmachen, davon gänzlich ausgeschlossen sind, so ist Supplicatisches-Theil hierüber Red und Antwort zu geben schuldig.

Weshalb denn die opponirte Exceptio non rite formati Processus als unstatthaft verworfen und Supplicatischer Theil angewiesen wird, binnen 10 Tagen bey 5 Rubel Poen directe zu antworten. Die Erkenntniß über die Unkosten bleibt bis zum Endurtheil ausgesetzt. V. R. W. Extraditum in vim publicati zu Pernau, den 1. October 1786. P. R. von Sievers, Kreisrichter. Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 10. October 1786

Übergab Supplicantischer Mandatarius nothgedrungenes Dilations-Gesuch.

Pernau, den 3. November 1786.

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers praesens. Wurde das unterm 10. October diesen Jahre eingereichte Dilations-Gesuch vorgetragen und folgenden Bescheid auszufertigen beliebt: Auf Befehl Ihrer Kaiserliche Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. p. p. ertheilet das pernausche Kreisgericht in Sachen des Herrn Cornets von Karm Supplicantis an einem, entgegen und wider den Herrn Majorn von Rennenkampff, Supplicatum am andern Theile, in puncto angeblich widerrechtlichen Strauchhauens in den Hofes Rödungen des Gutes Schloß Helmet, auf das von dem Herrn Rathsherrn und Kreisgerichts Advocato Johann Roettger Schroeder als Mandatario des Herrn Cornets von Karm eingereichte Dilations-Gesuch zu Einbringung der directen Antwort, folgenden Bescheid: Das dem Herr Supplicanten eine Dilation von 10 Tagen nachzugeben sey. Gestalt dem derselbe hiemit angewiesen wird, binnen 10 Tagen bey 10 Rubel poen directe zu antworten. V. R. W. Pernau, den 3. November 1786. P. R. von Sievers, Kreisrichter. Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 11. November 1786

Übergab Supplicantischer Mandatarius demandirte gehorsamst directe Antwort.

Pernau, den 12. November 1786

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers praesens. Nachdem diese Sache zum Anschlage gebracht worden war referirte Secretarius Judicii, daß vom Supplicantischen Theile die demandirte directe Antwort eingegangen wäre Supplicantischer Mandatarius bath um die Communication gegenseitiger Eingabe. Die Communication wurde dergestalt nachgegeben, daß Supplicantischer Theil binnen 10 Tagen bey 5 Rubel poen repliciren, oder falls selbiges den Beweiß führen wollte, selbigen binnen 3 Wochen sub poena praeclusi antreten solle. P. R. von Sievers, Kreisrichter; Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 20. November 1786

Übergab Supplikantischer Mandatarius dem Herr Secretaire Jochmann ein Loco Recessus.

No. 469; Pernau, den 2. December 1786

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers gegenwärtig. Wurde das vom Supplicantischen Theile unterm 20. November 1786 eingereichte Loco Recessus vorgetragen, und verfügt: Selbiges dem Gegentheile mit der Anweisung zu communicirten, binnen 5. Tagen bey 5 Rubel poen sich darüber anhero zu erklären. Pernau, den 2. December 1786. P. R. von Sievers, Kreisrichter; Secretaire Chr. Sturm.

Paulo post

Übergab Supplicantischer mandatarius der Herr Secretaire Jochmann gemäßigte Anzeige und gehorsamste Bitte.

Pernau, den 5. December 1786

Übergab Supplicantischer Mandataruis der Herr Schroeder Loco Oralis.

No. 486; Pernau, den 8. December 1786

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers gegenwärtig. Wurde die unterm 2. December vom Supplicantischen Theile eingereichte gemäßigte Anzeige und gehorsamste Bitte vorgetragen, und verfügt: selbige dem Gegentheil mit dem Ansinnen zu communiciren, binnen 5. Tagen bey 5 Rubel poen sich darüber anhero zu erklären. Pernau, den 8. December 1786. P. R. von Sievers, Kreisrichter; Secretaire Chr. Sturm

Pernau, den 12. December 1786

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers praesens. Trug der Herr Rathsherr Schroeder Mandatario nomine des Herrn Cornets und Helmetschen Kirchenvorstehers von Karm gehorsamst an, daß er auf die ihn zur Erklärung unterm 8. diesen Monats communicirte Bitte des Supplicantischen Theils um Erhalt einer Dilation von 10 Tagen nichts einzuwenden habe.

No. 504; Pernau, den 16. December 1786

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers praesens. Übergab Supplicantischer Mandatarius der Herr Secretaire Jochmann Articuli probatorales cum directorio et denominatione testium wurde verfügt: Selbige dem Gegentheile ad danda interrogatoria, ist der Vorschrift zu communiciren binnen 3 Wochen sub poena amissionis beneficii interrogandi damit einzukommen. Pernau, den 16. December 1786. P. R. von Sievers, Kreisrichter; Secretaire Chr. Sturm

Pernau, den 5. Januari 1787

Übergab Supplicantisher Mandatarius der Herr Rathsherr Schroeder gehorsamst Gegen-Beweiß und Dilations-Gesuch.

Pernau, den 18. Januar 1787

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers, der Herr Hofsrath und Assessor C. von Krudener, der Herr Capitaine und Assessor C. A. von Sacken praesentes. Wurde das unterm 5. diesen Monats vom Supplicantischen Theile eingereichte Dilations-Gesuch vorgetragen, und verfügt: selbiges dem Gegentheil mit dem Ansinnen zu communiciren, binnen 5. Tagen bey 5 Rubel poen sich darüber anhero zu erklären. Pernau, den 18. Januarii 1787. P. R. von Sievers, Kreisrichter; Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 23. Januarii 1787

Übergab Supplicantischer Mandatarius der Herr Secretaire Jochmann gehorsamste Erklärung.

No. 60; Pernau, den 16. Februar 1787

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers, der Herr Hofsrath und Assessor C. von Krudener, der Herr Capitain und Assessor C. A. von Sacken praesentes.

Wurde die unterm 23. Januarii diesen Jahres von Supplicantischem Theile eingereichte Erklärung vorgetragen, und verfügt: selbiges dem Gegentheil mit der Anweisung zu communiciren, binnen 5 Tagen bey 5 Rubel poen didendo zu verfahren. Pernau den 16. Februar 1787. P. R. von Sievers, Kreisrichter; Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 20. Februar 1787

Übergab Supplicantischer Mandatarius der Herr Rechtsherr Schroeder demandirtes [...]sches Verfahren.

No. 244; Pernau, den 26. Mai 1787

Der Herr Hofsrath und Assessor C. von Krudener, der Herr Capitain und Assessor C. A. von Sacken praesentes. Nachdem diese Acte verlesen worden wurde verfügt: Folgenden Bescheid auszufertigen. Auf Befehl Ihrer Kaiserliche Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. p. p. eröffnet das pernau-

sche Kreis-Gericht in Sachen des Herrn Kreis-Marschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff Supplicantis wider den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet und in Verfolg der Sache wider den Herrn Cornets von Karm als Helmetschen Kirchvorsteher Supplicatum in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in denen Helmetschen Hofes Rödungen auf die von Herrn Supplicato angesuchte 10-tägige Dilation zu Einreichung seiner Reprobatorial-Articul, samt was von Herrn Supplicante protestando dawieder angebracht und vom Gegentheile clidendo (?) darauf erwidert worden, folgenden Bescheid: Obzwar Herr Supplicato die angesuchte 10-tägige Dilation zu Einreichung seiner reprobatorial Articul nicht bestanden werden kann, da nach dem Conferenz-Protocoll vom 29. Martii 1785 der Beweiß und Gegenbeweiß binnen 3 Wochen, a die der Litis-Contestation geführet werden soll, weshalb derselbe mit seiner angesuchten Dilation hiedurch abgewiesen wird; so ist jedoch, da derselbe schon in seiner directen Antwort die Helmetschen Pastoraths Bauren zu Begründung seiner Behauptung angeführet, mithin den Gegenbeweiß tempestive angetreten, die Abhörung sothaner Leute nicht zu denegiren.

Wannmehro denn die Helmetschen Pastoraths- Bauren den 8. Junii diesen Jahres summarischer jedoch jurato abgehört werden sollen, an welchem Tage selbige Herr Supplicatus sowohl als Herr Supplicans seine aufgegebene probatorial-Zeugen bey Vermeidung einer poen von 5 Rubel anhero zu sistiren gehalten seyn sollen. V. R. W. Publicatum. Pernau, den 27. Maii 1787. Chr. von Krudener, Assessor. Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 8. Junii 1787

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers, der Herr Hofsrath und Assessor C. von Krudener, der Herr Capitain und Assessor C. A. von Sacken praesentes. Nachdem die Test. probat. 1. der helmetsche Buschwächter Bergmann, 2. der Wirth Toiga Peter und 3. der Wirth Polli Toennis bey Gericht gemeldet, und nachdem beyde Theile des beneficii viddendi jurare sich begeben hatten, wurden selbige praevia seria ad monitione de dicenda veritate, et vitando perjurio in den gewöhnlichen Zeugen Eyd genommen und befraget wie im Scrutinio verschrieben stehet.

Übergab Supplicatischer Mandatarius der Herr Rathsherr Schroeder gehorsamstes Dilations-Gesuch.

Pernau, den 9. Junii 1787

Domini Judices qui antea praesentes. Vereinigte sich das Gericht auf das unterm gestrigen dato eingereichte Dilations-Gesuch zu folgendem Bescheide: Auf Befehl Ihro Kaiserliche Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. p. p. ertheilet das pernausche Kreis-Gericht in Sachen des Herrn Kreis Marschalls, Majorn Jacob Johann von Rennenkampff als Possessionis des Guthes Schloß Helmet Supplicantis, wider den Herrn Pastor Schnabel und im Verfolg der Sache wider den Herrn Cornets von Karm als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorsteher Supplicatum in Puncto widerrechtlichen Strauchhauens in denen Helmetschen Hofes Rödungen auf des von Herrn Supplicato eingereichte Dilations-Gesuch wegen Sistirung der Zeugen, folgenden Bescheid: Daß die gebethene 8-tägige Dilation zu Sistirung der Helmetschen Pastoraths Bauren bewandten Umständen nach, nachzugeben sey: gestalt dem selbige in der Art nachgegeben wird, daß befugte Zeugen den 17. dieses Monats bey einer poen von 10 Rubel anhero sistiret werden sollen. V. R. W. Pernau, den 3. Junii 1787. Chr. von Krudener, Assessor. Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 15. Junii 1787

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers, der Herr Hofsrath und Assessor C. von Krudener praesentes. Nachdem die Helmetschen Pastoraths Bauren Namens 1. der Knecht Tepper, 2. der Pastoraths-Kubjas Zim, 3. der Wirth Kerre Illis, 4. der Wirth Tido Kim, 5. der Wirth Kesper Ado und 6. Runi Jahn Sohn Ado sich alhier eingefunden, wurden sie praevia seria ad monitione dedicendo veritate et vitando perjurio in den gewöhnlichen Zeugen Eyd genommen und folgendergestalt befraget.

Qu. 1. Wie alt Zeuge sey?

Test: 1. 34 Jahr.

Test: 2. 42

Test: 3. 35

Test: 4. 43

Test: 5. 31

Test: 6. 20

Qu. 2. Wann Zeuge zum letzten Mal communiciret?

Test: 1. vorigen Lichtmeß

Test: 2. "

Test: 3. "

Test: 4. "

Test: 5. "

Test: 6. "

Qu. 3. Ob Zeuge wisse was ein Eyd sey und sich vor einem Meineyd fürchte?

Test: 1. affirmando

Test: 2. affirmando

Test: 3. affirmando

Test: 4. affirmando

Test: 5. affirmando

Test: 6. affirmando

Qu. 4. Wo und in welcher Gegend der Herr Pastor Schnabel zu seiner Nothdurft Strauchhauen lasse?

Test: 1. Der Pastorath hätte mit Einwilligung des Hofes Helmet in den Helmetschen Morästen Strauch gehauen.

Test: 2. Aus den Helmetschen Morästen.

Test: 3. uti testis praecedens.

Test: 4. uti testis praecedens.

Test: 5. uti testis praecedens.

Test: 6. uti testis praecedens.

Qu. 5. Ob er nicht auch dann und wann aus den helmetschen Hofes oder Bauer Rödungen Strauchhauen lassen?

Test: 1. Negando

Test: 2. Negando

Test: 3. Negando

Test: 4. Negando

Test: 5. Negando

Test: 6. Negando

Qu. 6. Ob nicht etwa die Pastorathsbauren in den Hofes oder Bauer Rödungen Strauch oder Brennholz gehauen?

Test: 1. Er hätte nicht gehauen auch wisse er nicht, daß andere Pastoraths-Bauren darin gehauen hätten.

Test: 2. uti testis primus.

Test: 3. uti testis primus.

Test: 4. uti testis primus.

Test: 5. uti testis primus.

Test: 6. uti testis primus.

Silentio imposito demittebantur.

Pernau, den 21. Junii 1787. Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers, der Herr Capitaine und Assessor C. A. von Sacken praesentes. Nachdem diese Sache zum Vortrage gebracht worden war referirte der Herr Secretaire Sturm, daß sämtliche Zeugen in dieser Sache abgehört wären. Nomine des Herrn Kreis-Marschalls von Rennenkampff bath Secretaire Jochmann um die Eröffnung der Scrutinium. Nomine des Herrn Cornets von Karm bath der Herr Protocollist Grüner in legaler Abwesenheit des Herrn Bürgermeisters Brenner gleichfalls um die Eröffnung wurde verfügt.

Die Scrutinia zu eröffnen und dem Herrn Kreis-Marschall von Rennenkampff aufzugeben, binnen 10 Tagen bey 5 Rubel poen deducendo zu verfahren.

Pernau, den 23. Juni 1787 Übergab Supplicantischer Mandatarius der Herr Secretaire Jochmann schließliches Verfahren, cum designatione expensarum sub †.

No. 351; Pernau, den 24. Junii 1787

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers, der Herr Capitaine und Assessor C. A. von Sacken praesentes. Wurde das unter gestrigem Dato eingereichte schließliche Verfahren dem Herrn Cornets von Karm als Helmetschen Kirchenvorsteher mit der Anweisung communiciret, binnen 10 Tagen bey 5 Rubel poen schließlich zu verfahren.

Pernau, den 2. Julii 1787

Sandte der Herr Justice Bürgermeister Brenner eine von dem Herrn Cornet von Karm als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorsteher ausgestellte Vollmacht zur Kanzelley.

Pernau, den 5. Julii 1787

Übergab Supplicatischer Mandatarius der Herr Justice Bürgermeister Brenner schriftliches Verfahren. paulo post.

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers, der Herr Hofrath und Assessor C. von Krudener, der Herr Capitaine und Assessor C. A. von Sacken praesentes. Wurde mit Verlesung dieser Acte der Anfang gemacht.

No. 381; Pernau, den 6. Julii 1787

Domini Judices qui antea praesentes. Wurde mit Verlesung dieser Acte geschlossen, und folgendes Urtheil auszufertigen einmüthig beschlossen.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. p. p. eröffnet das pernausche Kreis-Gericht in Sachen des Herrn Kreis-Marschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff, Supplicantis, wider den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet und im Verfolg der Sache wider den Herrn Cornet Cornet von Karm als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorsteher, Supplicatum, in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Helmetschen Hofes Rödungen, auf das eingebrachte Inhibitions-Gesuch, darauf erfolgte directe Antwort und was nach geführten Beweise und Gegenbeweise von beyden Theilen schließlich angebracht worden, nach fleißiger Verlesung der Acten, in genauer Erwägung der Sache Umstände, folgendes Urtheil: Daß Herr Supplicans mit seinem Inhibitions-Gesuch ab und dahin anzuweisen sey, die Supplicatischem Theile frivole verursachte und auf 10 Rubel 37¼ Copeken moderirte Unkosten binnen 6 Wochen sub poena Executionis zu ersetzen.

Denn obzwar nach dem beygebrachten Extract aus dem Kirchen-Commissions-Protocoll de anno 1749 und 1767 wieder dessen zu Recht Gültigkeit von Supplicatischen Theil nichts eingewandt worden, ausdrücklich verordnet ist, daß der Helmetsche Herr Pastor sich aller imsonderheit der Hofes Rödungen gänzlich enthalten soll. So hätte Herr Supplicans jedoch, absonderlich abseiten Supplicatischen Theils in der directen Antwort behauptet daß der Herr Pastor Schnabel sich nie in dem Sinn kommen lassen, die Hofes Rödungen zu berühren, einfolglich bis negative contestiret worden, seiner Behauptung ratione des vorgeblich wiederrechtlichen Strauchhauens in den Hofes Rödungen beweisen müssen.

Wann nun aber sämtliche sowohl pro – als reprobatorial-Zeugen darin einig sind, daß der Herr Pastor Schnabel, seit der Zeit, das Herr Supplicans das Guth Schloß-Helmet in Besitz hat, sich der Hofes Rödungen enthalten; so ist des Supplicantische Inhibitions-Gesuch offenbahr ohne Grund angebracht worden, weshalb, wie oben geschehen, zu erkennen gewesen. V. R. W.

Publicatum Pernau, den 15. Julii 1787. P. R. von Sievers, Kreisrichter. C. von Krudener, Assessor. C. A. von Sacken, Assessor. Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 23. Julii 1787

Übergab Supplicantischer Mandatarius der Herr Advocatus Jochmann Appellations-Anmeldung. Mit der verordnungsmäßigen reversalien sub +. und den Succumbenzgeldern von 25 Rubel Kupfermünzte in einem versiegelten Beutel.

No. 399; Pernau, den 26. Julii 1787

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers, der Herr Hofrath und Assessor C. von Krudener, der Herr Capitaine und Assessor C. A. von Sacken praesentes. Wurde die unterm 23. diesen Monats eingereichte Appellations-Anmeldung dem Gegentheile mit der Anweisung communicirt, binnen 5 Tagen bey 5 Rubel poen, sich darüber anhero zu erklären. Pernau den 26. Julii 1787. P. R. von Sievers, Kreisrichter. Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 31. Juli 1787

Übergab Supplicatischer Mandatarius der Herr Bürgermeister Brenner die demandirte Erklärung.

No. 415; Pernau, den 2. August 1787

Der Herr Kreisrichter P. R. von Sievers, der Herr Capitaine und Assessor C. A. von Sacken praesentes. Vereinigte sich das Gericht zu folgendem Bescheide: Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. p. p. ertheilet das pernausche Kreisgericht in Sachen des Herrn Kreis Marschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff Supplicantis, wider den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet und im Verfolg der Sache wider den Herrn Cornets von Karm als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorsteher Supplicatum, in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Helmetschen Hofes Rödungen, auf die von Herrn Supplicante wider dieses Kreisgericht den 15. Julii ad curr in dieser Sache publicirtes Urtheil in Eines Oberlandgerichts 2. Departement interponirte Appellation, samt was Herr Supplicatus darauf erwidert folgenden Bescheid: Da Herr Supplicans Praestanda Appellationis gehörig praestiret, so wird die von ihm an Eines Oberlandgerichts 2. Depatements interponirte Appellation dergestalt nachgegeben, daß derselbe schuldig und verbunden seyn soll, den 26. August diesen Jahres sub poena desertae Justificationem Appellationis daselbst einzureichen wohin mit künftiger Post die in dieser Sache hieselbst verhandelte Original-Acta bey einem Bericht eingesandt werden sollen. Pernau, den 2. August 1787. P. R. von Sievers, Kreisrichter. Secretaire Chr. Sturm.

Die Richtigkeit dieses Protocolls bescheiniget. Pernau, den 5. August 1787. Joh. Chr. Glaesz, des pernauschen Kreisgerichts Kanzellist.

Producirt, Fellin, den 25. Julii 1782

Wohlgeborene, gestrenge Großmannveste und Hochgelehrte Kayserlicher Herr Landrichter und Herrn Assessores, Hochzuehrende Herren!

Laut dem sub N3 in Copia vidimata aus dem Kirchen Commissions Protocoll de Annis 1749 und 1767, wie aus dem Helmetschen Pastoratswackenbuche de Anno 1758 angebogenem Extracte soll zwar dem Herrn Pastori das nötige Brennholz da, wo es der Hof führet, zu nehmen nicht verwehret werden, er soll aber auch schuldig seyn, sich alles insonderheit der Hofes Rödungen gänzlich zu enthalten.

Schon seit vielen Jahren aber hat das Gut Schloß Helmet weder Bau- noch Brennholtz selbst, und ich muß alles was ich brauche mit schweren Kosten einkaufen und das bisgen in denen Hofes Rödungen hält der Herr Pastor Schnabel für Wald und läßt immer ungeachtet meines freundlichen Aufsuchens dawieder Frist Hinein hauen und füget mir dadurch einen unersetzlichen Schaden zu. Wann nun aber das Helmetsche Pastorat nur im Helmetschen Walde, oder da, wo der Hof sein Holz füret, ein jus lignandi auszuüben berechtiget zu seyn glaubet, beides aber nicht mehr existiret, weil Helmet weder Wald noch sonst einen Ort in seinen Grentzen hat, wo es Holz füret, oder füren kann, also cessante causa auch effectus wegfällt; der Herr Pastor aber dennoch mir immer in meinen Hofes Rödungen, der angebogenen Verordnung der Kirchen Commission schnuhr straks zuwieder hauet, und mir dadurch wie gesagt, einen unersetzlichen Schaden zufüget, so sehe ich mich ob periculum in mora nothgedrungen Ein Hochpreißliches Kaiserliches Landgerichte ganz gehorsamst anzutreten:

Dem Herrn Pastor Schnabel bei einer nahmhaften poen alles ferneren Strauchhauen in meinen Hofes Rödungen allergerechtsamst zu inhibiren, und das nun so mehr, da ich tanti genug bin ihm in Entstehungsfall für allen daraus erwachsenden etwannigen Schäden aufzukommen.

Ich getröste mich der gerechtsamsten Wilfäring meiner gehorsamsten Bitte und verharre desuper humillime implorando et sub reservatione expensarum mit der vollkommensten Hochachtung. Eines Hochpreyslichen Kayserlichen Landgerichts gehorsamster Diener Jacob Johann von Rennenkampff. [...] mandatar.

Major und Ordnungsrichter Jacob Johann von Rennenkampff als Possessore dem Gutes Schloß Helmet gehorsamstes Inhibitions Gesuch wider den Herrn Pastor Schnabel in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in denen Hofes Rödungen ut pluribus intus. Cum Annex N3.

Producirt, Fellin, den 25. Julii 1782

Aus dem Kirchen-Commissions-Protocoll de Anno 1749 und de Anno 1767.

Qu. 5. Ob das Pastorat Rödung und Brenn Holtz habe? Herr Pastor respondebat negando.

Verordnung: Wenn Pastor selbst kein Brennholz hat, so mag ihm zwar das nötige da, wo es der Hof führet zu nehmen nicht verwehret werden, er ist aber schuldig, sich aller insonderheit der Hofes Rödungen gänzlich zu enthalten.

Aus dem Wackenbuche de Anno 1758.

Das Pastorat hat weder Holzungen zum Bau noch Brande, jedoch hat es das jus lignandi in dem Helmetschen Walde.

Kein älteres Wackenbuche ist bey der Kirche befindlich.

In fidem subscriptis G. Schnabel

Das vorstehende Abschrift mit dem von dem Herrn Pastor Schnabel eigenhändig ge- und unterschriebene Extract gleichlautend sey, wird hiermittelst beglaubigt.

Fellin, den 25. Julii 1782. [...], Secretaire.

Producirt, Fellin, den 25. October 1782

Wohlgeborene, gestrenge Großmannveste und Hochgelehrte Kayserlicher Herr Landrichter und Herrn Assessores, Hochzuehrende Herren!

Es hat der Herr Major und Ordnungsrichter von Rennenkampff wider den Helmetschen Herrn Pastor Schnabel am 25. Julii anni curr. ein Inhibitions Gesuch eingereicht und gebethen, daß demselben das Strauchhauen in den Helmetschen Rödungen untersagt werden möge, und da in der, vom Herrn Supplicante aus dem Kirchen Commissions Protocolls de Annis 1749 und 1767 sub N3 seinem Gesuche angebotenen Verordnung, es heiset, der Pastor solle Rödungen und besonders auf den Hofes Rödungen kein Holz hauen lassen, so vermeynet Herr Supplicans, daß wann er erst dem Pastorathe in dieser Art die Hölzung in den Helmetschen Grenzen inhibiret hätte, so könne er hernach demselben gar leicht das ganze jus lignandi unter dem Vorgeben das alles Schloß Helmetsche Land, wo noch Holz und Strauch stehet, Rödung sey, völlig benehmen. Dieses Herrn Supplicantis Gesuch hat der Herr Pastor mir als Kirchenvorsteher zur Beantwortung zugestellet, weil er weiß, daß ich des Pastoraths juris lignandi wegen mit Herrn Supplicante schon im Rechtswandel begriffen bin. Ich kann der Billigkeit gemäß ratione meiner Kirchenvorsteher Pflicht dem Herrn Pastor dieses Anverlangen nicht abschlagen, und bitte daher Ein Hochpreißliches Kaiserliches Landgerichte gehorsamst, Supplicantischen Herrn Majorn und Ordnungsrichter von Rennenkampff aufzugeben, daß derselbe künftig nichts wieder den Herrn Pastor in dieser Absicht rubricire, und einreiche, sondern seinen Seelsorger in Ruhe lasse.

Ris praemissis bringe ich gegen Herrn Supplicantis Gesuch folgendes an: Es verstößet derselbe wieder die vom Kayserlichen Oberkirchenvorsteher Amte am 22. September anni praet. ertheilte Resolution, welche ich sub Δ. extrativisch anschließe, und begeheth eine offenbare Resolutions-Quaal, welches geflißentliche Vergehen, gerechtsamst zu beahnden ich gehorsamst bitte.

Und da in laudirter Resolution die Sache wegen des dem Pastorathe zuständigen juris lignandi in den Helmetschen Grenzen, an das Forum competentens verwiesen und eine Untersuchung in loco resolviert worden, Hierauf aber Herr Supplicans, wie es seine Pflicht gewesen wäre, bis jetzt noch nicht instantiret hat, sondern pervers agiret und erst dem Pastorathe die Hölzung inhibiret wissen will, ehe untersucht worden, ob demselben ein jus lignandi in dem Helmetschen Grenzen zustehe oder nicht, so setze ich hiermit Herrn Supplicantis Exceptionem non rite formati processus entgegen und bitte Ein Hochpreißliches Kaiserliches Landgericht gehorsamst, Supplicantischen Herrn Majorn und Ordnungsrichter von Rennenkampff mit seinen unrechtfertigen Inhibitions Gesuche ab, und dahin auszuweisen, daß derselbe die, wegen eigenmächtiger Inhibirung des dem Helmetschen Pastorathe in den Schloß Helmetschen Grenzen zuständigen Hölzungs-Rechts schon pendente Sache gehörig auszuführen, und alle durch diesen frevelhaften Rechtsgang verursachte Kosten, welche zu designiren ich mir vorbehalte ersetze.

Der Gewährung dieser Bitte getröste ich mich und verharre mit aller Hochachtung. Eines Hochpreislichen Kayserlichen Landgerichts gehorsamster Diener Bernhard Hinrich von Stryck. per Mandatar.

Des Lieutenants Bernhard Hinrich von Stryck als Helmetschen Kirchenvorstehers Exceptio non rite formati Processus contra den Herrn Majorn und Ordnungsrichter Jacob Johann von Rennenkampff we-

gen der wieder den Helmetschen Herrn Pastor Schnabel gesuchten Inhibirung des Strauchhauens in Helmetschen Hofes Grenzen. Mit Anschluß sub Δ.

Producirt Fellin, den 25. October 1782

Δ. Extractum aus Eines Kayserlichen Oberkirchenvorsteher Amts am 22. September 1781 wegen der Helmetschen Pastoraths Hölzung zwischen den Herren Artillerien Capitaine und Ordnungsrichter von Reutz wie auch Herrn Lieutenant von Stryck als dasigen Kirchenvorsteher und dem Herrn Majorn und Ordnungsrichter von Rennenkampff als Possessorem des Gutes Schloß Helmet ertheilten Resolution pr. ak. 2. betreffend die von dem Herrn Majorn und Ordnungsrichter von Rennenkampff dem Helmetschen Herrn Pastori geweigerte, und untersagte Hölzung in den Helmetschen Grenzen, so wurden Herrn Supplicanten, als Vorsteher der Helmetschen Kirche, nach einen Kirchen Couvent veranstalteten, wobey vorzüglich Herr Supplicatus der Herr Major von Rennenkampff und sämtliche Herrn Eingepfarrte zugegen sein müßen, um zu versuchen, ob nicht eine gütliche Vereinbahrung zu treffen sey, wo der Herr Pastor sein nötiges Holz hernehme, da auf Anzeige Herrn Supplicati die Helmetsche Grenzen ganz von Holz, biß nur auf kleines Gesträuche entblöbet sein sollen. Sollte wieder Vermuthung, diese Vereinbahrung nicht zu Stande kommen, so wird diese Sache, da die Quaestio ob blos in den Grenzen des gegenwärtigen Nahmen führenden Helms welches jetzt ohngefahr, in dem Vierten Theil von dem damaligen zu schwedischer Zeit existirten Helmet bestehet, nur allein, oder auch in den Grenzen, derer von demselben abgetheilten Gütern von dem Pastorate gehölzet werden kann zu erörtern ist, gleichfalls als eine Sache, die ihrer Natur nach contradictorisch ist, ad forum competens verweisen, welches Forum denn zugleich in Loco untersuchen wird, ob der vorgebliche Holz-mangel in den Helmetschen Grenzen so groß ist, als Herr Supplicatus vorgiebet. Übrigens göttlicher Obhut empfohlen. Wolmarshoff den 22. September Anno 1781. Im Namen und von wegen des Kayserlichen Oberkirchen Vorsteher-Amtes Pernauschen Creyses Loewenstern Oberkirchenvorsteher.

No. 66: Producirt Pernau, den 28. Februar 1785

Auf das Rescript aus Einem Kayserlichen pernauschen Kreysgerichte vom 6. Februar 1785, welches mir den 21.4. eingehändigt worden; habe folgendes unterlegen sollen.

Für meine Person habe ich nie mit jemanden und also auch nicht mit dem Herrn Major von Rennenkampff eine Rechtssache geführt, ich vermuthete also, daß es das Jus ligandi des Pastorats im Helmetschen Walde, betreffen muß.

Dis hat dis Recht nach dem Wackenbuche und hat es auch immer exerciret. Allein vor etwa vier Jahren verbot der Herr Major von Rennenkampff dieses. Ich meldete es dem Herrn Kirchenvorsteher, dem Herrn Artillerie Capitaine von Reutz und Herrn Lieutenant von Stryck, als denen es zukömmt über die Gerechtsame des Pastorats zu wachen. Diese unterlegten es dem Kayserlichen Herrn Landrath und Oberkirchenvorsteher von Löwenstern, welcher verlangte, daß ein Kirchen-Convent angesetzt werden solle, um zu versuchen, ob die Sache gütlich beyzulegen wäre, damit das Pastorat das nöthige Bruchholz erhielte, sonst müßte es gerichtlich gesucht werden.

Weil nun ein Vergleich auf dem Convent 1781, d. [...] November fruchtlos abliefe, so erklärte die andern Herrn Eingepfarrte der nicht zu Helmet gehörigen Güther, als Morsek (?), Murrikah (?), Abenkatt (?), Overlack (?) etc. die Sache sollte dem Gericht übergeben und die etwannigen Unkosten von allen Güthern des Kirchspiels nach Haakenzahl repartiret werden.

Der Herr Kirchenvorsteher dieser Güther Herr Lieutenant von Stryck machte, es nach Verlangen der andern, beym damaligen Landgericht anhängig und nahm einen Advocaten an.

Was aber nachher in der Sache vorgefallen oder entschieden worden, das ist mir unbekannt, indem sie nicht mich, sondern das Pastorat angehet.

Ich kann also auch keinem Mandatario Instructiones ertheilen, sondern ich muß es dem Herrn Eingepfarrten überlassen, welche die Sache zum besten des Pastoraths patriotische übernommen und dem Herrn Lieutenant von Stryck übertragen haben. Hat derselbe gleich kürzlich sein Kirchenvorsteheramt niedergelegt, so bleibt er doch immer wegen des Guths Morsek (?) eingepfarrt.

Helmet Pastorat, den 24. Februar 1785 G. Schnabel

No. 111; Producirt Pernau, den 9. April 1785. Adam Ludwig von Reutz.

Blanquet zur Vollmacht für den Pernauschen Niederlandgerichts Secretarium Herrn Nose, um in der bey Einem Pernauschen Kreis Gerichte anhängig gemachten Rechts Sache derer Herrn Kirchen Vorsteher der Helmetschen Kirche contra den Herrn Majorn von Rennenkampff, die Jura der Helmetschen Kirche wahrzunehmen, und alles, bey dieser Sache nothwendige zu veranstalten.

[...]jummelshof, den 5. April 1785

No. 162; Producirt Pernau, den 26 Maii 1785

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Es suppliciret der Ordnungsrichter Adam von Reutz worin aber meine Bitte besteht, zeigt folgendes: Ew. Kayserliche Majesté Pernausches Kreisgericht hat mir unterm 11. Aprill 1785 zu befehlen geruhet, einen Mandatarium in Sachen der Helmetschen Kirchenvorstehers contra den Herrn Majorn von Rennenkampff spätestens bis zum 10. Junii a. a. und bey 10 Rubel poen zu bestellen. Diesem Obrigkeitlichen Befehle würde ich schon längstens die schuldige und unfehlbare Befolgung geliefert haben. Da ich aber von diesem Kirchenvorsteher Amte nunmehr dimittirt, und der Herr Cornets von Karm zu Murrikatz (?) in meiner Stelle eingesetzt worden, dem ich auch bereits die Kirchensachen abgegeben habe, mithin die Bestellung eines Mandatarii in der beregten Sache nunmehr den Herrn Cornet von Karm obliegt. So habe ich zur Vermeidung der mir angedrohte poen Einem Pernauschen Kreisgerichts solches nicht nur anzeigen, sondern auch zugleich gehorsamst bitten wollen, mich auch von diesem Geschäfte zu liberiren und selbiges dem nunmehrigen Kirchenvorsteher dem Herrn Cornets von Karm obrigkeitlich aufzutragen.

Allergnädigste Frau! Ich bitte Ew. Kayserliche Majesté Pernausches Kreisgericht auf diese meine Bitte huldreichst zu reflectiren, da ich mit der vorzüglichen Ehrerbietung verharre Ew. Kaiserliche Majesté allerunterthänigster Knecht Adam Ludwig von Reutz. Selbst gemacht.

Gehorsamste Bitte und Anzeige Ordnungs Richters Adam von Reutz als gewesenen Kirchenvorstehers der Helmetschen Kirche betreffend die Bestellung eines Mandatarius in Sachen der Helmetschen Kirchenvorstehers contra den Herrn Majorn von Rennenkampff.

No. 179; Producirt Pernau, den 18. Juny 1785

Hierdurch und in Kraft dieses, constituire ich Endesbenannter als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorsteher, dem Herrn Rathsverwandten und Kreisgerichtsadvocaten Johann Roettger Schroeder zum Gevollmächtigten, in der beym pernauschen Kreisgericht, zwischen dem Herrn Major Jacob Johann von Rennenkampff und dem Helmetschen Pastorat pendenten Rechtssache, betreffend der wider den Helmetschen Herrn Pastor Schnabel gesuchten Inhibirung des Strauchhauens in den Hofes-Grenzen des Schloß Helmet, also und dergestalt, daß derselbe die Jura des Helmetschen Pastorats vertrete und was der Sache nothdurfterheischet wahrnehmen, cum clausalis necessariisque consvetis (?).

Pernau, den 18. Junii 1785. A. von Karm, Kirchenvorsteher.

No. 190; Producirt Pernau, den 23. Junii 1785

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Auf die von dem Herrn Lieutenant Bernhardt von Stryck als Helmetschen Kirchenvorsteher, für den Herrn Pastor Schnabel in Puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Schloß-Helmetschen Hofes Rödungen eingebrachte Exceptionem non rite formati processus bringe ich elidendo hiemit folgendes ehrerbietigst an:

Da nicht der Herr Lieutenant von Stryck sondern der Herr Pastor Schnabel in meinen Helmetschen Hofes Rödungen ohne Berechtigung mir zum großen Schaden Strauchhauen lasse, so müßte mein Inhibitions-Gesuch natürlich wider letzteren gerichtet werden und der Herr Lieutenant würde sich sehr gewundert haben, wenn ich selbiges wider seine Person gerichtet hätte. Es ist daher die in gegenseitiger Exception hierüber vorläufig angebrachte Anmerkung so unschicklich und sich selbst widerspre-

chend, als das daraus formirte Petium, daß mir gerichtlich aufgegeben werden möge, künftig nichts wider den Herrn Pastor zu rubriciren, sehr sonderbar und unstatthaft ist.

Anliegend die Exception selbst, so ist selbige ebenso leer, nichtig und ohne irgendeinen Grund. Es ist in dieser Exception nicht geleugnet worden, daß Herr Pastor Schnabel in den Schloß-Helmetschen Hofes Rödungen habe Strauchhauen lassen, welches ich um so viel lieber als ein eigenes Geständniß quam utilissime acceptire, da eigenes Geständniß der beste Beweis und folglich mein Gesuch in diesem Punkte bewiesen ist. Das nun aber das Helmetsche Pastorat das jus lignandi nur in dem Helmetschen Walde habe, dabey aber der Herr Pastor schuldig sey sich aller Insonderheit der Hofes Rödungen gänzlich zu enthalten, habe ich ebenfalls durch die meinem Inhibitions-Gesuch angebotene Beylage sub N3 sogleich in continenti hinlänglich und plenarie erwiesen. Da nun der Herr Pastor Schnabel, dem doch die wogen (?) des Hölzungsrechts vorhandenen bestimmten Verordnungen ganz wohl bekannt waren, meiner freundlichen Vorstellungen und Besuchens ohnerachtet immerweg in meinen Hofes Rödungen hauen lies und mir hiedurch unersetzlichen Schaden zufügte, mithin hier periculum in mora war, maaßen ich in kurzem alle meine Hofes Rödungen ganz hätte verlieren können, so blieb mir kein anders Mittel übrig, als um obrigkeitliche Inhibition anzusuchen. Es ist daher gegenseitige Exceptio non rite formati processus hier ganz ohne Grund und widerrechtlich angebracht, da bekanntermaaßen in casibus, wie gegenwärtiger, nach allen Rechten der Inhibitionsprozeß statt hat und anzuwenden ist.

Hierdurch ist zugleich auch dasjenige, was Gegentheile von einer Resolutions-Quaal gesaget, hinlänglich widerleget, wie denn überhaupt die von Gegentheile angeführte und sub Δ. extractivisch angeschlossene Resolution des Oberkirchenvorsteheramts ganz und gar nicht hierher paßt und hier nicht zu appliciren ist, maaßen in derselben nur von einer Untersuchung in loco wegen des Holz mangels in den Helmetschen Grenzen überhaupt die Rede ist, keinesweges aber des Strauchhauens in den Hofes Rödungen erwehnet wird, welches auch nicht geschehen können, da wie ich bereits gesaget und erwiesen, schon ein für allemal verordnet und vestgesetzt ist, daß der Herr Pastor zu Helmet sich aller Insonderheit der Hofes Rödungen enthalten soll.

His adductis (?) repetire ich mein Inhibitions-Gesuch ehererbietigst, und da ich gegenseitige Exceptionem non rite formati processus rechtlich und gründlich elidiret habe, so bitte Allergnädigste Frau Ew. Kaiserliche Majestät ich allerunterthänigst, daß auf Ew. Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Befehl von Einem Pernauschen Kreisgericht dahin rechtlich erkannt werden möge, daß gegenseitige Exception und die darinn angebrachten Petita als unstatthaft zu verwerfen und excipirendes Theil in den Ersatz der mir dadurch so frivole causirten künftig zu designierende Kosten zu vertheilen sey.

Ich reservire mir übrigens omne jus [...], der ich in tiefster Devotion ersterbe. Ew. Kaiserliche Majestät allerunterthänigster Knecht, Jacob Johann von Rennenkampff, per mandatar Jochmann.

Des Majorn Jacob Johann von Rennenkampff Elisio Exceptionis non rite formati Processus in Sachen contra den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet wegen widerrechtlichen Strauchhauens in den Schloß Helmetschen Hofes Rödungen.

No. 234; Producirt, Pernaue, den 14. Julii 1785

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen p. p. p., Allergnädigste Frau!

Auf die von dem Herrn Major Jacob Johann von Rennenkampff wider dem Herrn Pastor Schnabel zu Helmet eingereichten Elisio Exceptionis non rite formati processus, für deren Communication ich Cornet von Karm als nunmehriger neuerwählter Helmetscher Kirchenvorsteher den gehorsamsten Dank abstatte, erkläre ich mich demandirter maaßen und zwar schließlich folgender gestallt:

Im Grunde genommen konnte es Supplicantischen Herrn Major von Rennenkampff, wohl gleich viel seyn, mit wem er sein widerrechtliches Inhibitions-Gesuch, falls man sich darauf einzulassen für nöthig erachtete, auszumachen hätte, ob mit dem Herrn Pastor oder dem Kirchenvorsteher. Da inzwischen der Helmetsche Prediger unter mehreren Deputaten und Berechtigungen, auch auf das ungestörte Hölzungsrecht in den Grenzen des Gute Schloß Helmet angewiesen ist, und die Inhibirung deßen nicht seine Person sondern den praerogativen des Pastoraths angehet, so ist es dem Herrn Pastor Schnabel nicht zu Verargen, daß wenn an ihn in seinen Einkünften und Berechtigungen Eindrang thun

will, er auf diejenigen zurück geht, die ihm darin zu schützen und die Vorrechte des Pastoraths zu vertreten haben, und diese sind die Kirchenvorsteher.

Ich habe es nicht nöthig mich über das dem Pastorathe in den Grenzen des Gutes Schloß Helmet zuständigen Hölzungs-Rechten in dieser Erklärung einzulassen, weil darüber bey diesem Kreisgerichte ein separater Proceß pendent ist. Das Vorgeben Herrn Supplicantis, daß das Gut Schloß Helmet gänzlich von Wald und Strauch entblößet sey, ist mit nichts erwiesen, welches Herr Supplicanten, nach dem rechtskräftigen Bescheide des Oberkirchenvorsteheramtes zu beweisen obgelegen. Doch gesetzt aber nicht zugegeben, daß die Natur des Gutes sich wirklich so sehr verändert hätte, so kann das Pastorath nicht darüber Leiden, sondern das Schloß Helmet würde auch bey einem offenbahr erwiesenen Holz-mangel verpflichtet seyn, dem Helmetschen Prediger das nöthige Holz zu verschaffen oder auf eine anderweitige Art schadlos zu halten.

Es hat demnach Herr Supplicans keine Befugnis noch Recht gehabt, dem Herrn Pastor in seinem Hölzungs-Rechte zu stöhren, der leider ohne dem, wenn kein besseres Holz mehr vorräthig seyn sollte, sich mit Strauchwerk bis dato hat begnügen müßen.

Allergnädige Frau Ew. Kayserliche Majesté bitte ich demnach ganz Inmüthigst, durch ein pernausches Kreisgericht zu Befehlen und dahin gerechtsamst zu entscheiden, daß Herr Supplicans mit seinem ganz wiederrechtlich angestellten Inhibitions-Gesuch gänzlich ab- und dahin angewiesen werde, dem Herrn Pastor Schnabel untarbirt (?) zu lassen, auch gehalten seyn solle die dem Helmetschen Kirchspiel so frivole verursachten Kosten, deren designation ich mir noch aufzugeben und beyzubringen vorbehalte, zu refundiren. Ich contradicire übrigens contrariis submittire ad decretum und ersterbe in tiefster devotion Ew. Kaiserlicher Majesté allerunterthänigster Knecht A. von Karm per mandatarium Schroeder.

Schlüßliche Erklärung Cornets von Karm als Helmetschen Kirchenvorstehers contra dem Herrn Major Jacob Johann von Rennenkampff wegen der wieder den Herrn Pastor Schnabel gesuchten Inibirung des Strauchhauens in den Grenzen des Gutes Schloß Helmet.

No. 141; Producirt Perna, den 20. Junii 1786

Designatione Expensarum in Inhibitions-Sache des Herrn Major Jacob Johann von Rennenkampff wider den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet, wegen widerrechtlichen Strauchhauens in den Hofes Rödungen.

	Rubel	Kopeken
für Charta sigillata und Mundiren	1	20
Vidimationsgebühren	-	25
Pro mandataris	10	-

Die Poschline und Kosten für Charta sigillata bey dem zu erwartenden Bescheide beliebte die Kanzley hinzuzusetzen.

Jacob Johann von Rennenkampff, per mandat.

No. 136; Producirt Perna, den 10. October 1786

An Ein pernausches Kreis-Gericht nothgedrungenes Dilations-Gesuch Rathsherrn und Advocati Johann Roettger Schroeder als Mandatarii des Helmetschen Kirchenvorstehers Herrn Cornet von Karm wider den Herrn Majorn und Ordnungsrichter Jacob Johann von Rennenkampff in puncto vorgeblich widerrechtlichen Strauchhauens in de Hofes Rödungen des Schloß Helmet.

So unerwartet Supplicantischem Theile der unterm 1. huj. mens. & anni in dieser Sache extradirte Bescheid, nach welchem derselbe angewiesen worden directe zu antworten seyn wird; so unmöglich ist es mir diesem Bescheide in termino praesioco ein Genüge zu leisten, indem ich auf diesem Fall von meinem Herrn Mandanten gar nicht instruirt bin. Wann ich nun dieserwegen sowohl an Supplicantischen Helmetschen Herrn Kirchenvorsteher von Karm, als auch an den Herrn Pastor Schnabel geschrieben, ersterer aber allen vermuthen nach jetzt nicht auf Murrikatz, sondern zum Wahltermin nach Riga verreist seyn wird, als sehe ich mich genöthiget Einem pernauschen Kreisgericht um eine vier-

wöchentliche Dilation und Hochgeneigte Erlaßung der comminirten poen gehorsamst zu bitten, mit dem Erbieten, daß falls die zu erwartende Instruction eher einträfe, indem Supplicatischem Theile ohnedem, an die Beendigung dieser Sache viel gelegen ist, mit dem etwannigen Verfahren, noch vor dem angesuchten Dilations Termin ungesäumt einzukommen.

Pernau, den 10. October 1786. Johann Roettger Schroeder als Mandatarius des Helmetschen Kirchenvorstehers Herrn Cornets von Karm.

No. 250; Producirt Pernau, den 11. November 1786

Ein pernausches Kreisgericht demandirte gehorsamste directe Antwort des Helmetschen Kirchenvorstehers Cornets von Karm wider den Herrn Majorn und Ordnungsrichter von Rennenkampff in puncto angeblich widerrechtlichen Strauchhauens in den Hofes Rödungen des Gutes Schloß Helmet. Da diese Sache eigentlich die Vorrechte des Helmetschen Pastoraths, nicht aber die Person des Helmetschen Pastors tangiret und um allen Scandal eines Processes zwischen Prediger und Eingepfarrten im Kirchspiel zu vermeiden, sey es mir erlaubt, auf das von Supplicatischen Theile wider dem Herrn Pastor Schnabel eingereichte Inhibitions-Gesuch und der darin enthaltenen, aber mit nichts erwiesenen Bebürdungen zu antworten.

Ich habe mich mit aller Genauigkeit bei dem Herrn Pastor Schnabel darnach erkündigt, in wie weit entweder er oder vielleicht seine Leute, sich der von Herrn Kläger angebrachten Anschuldigung theilhaftig gemacht, von demselben aber die heiligste Versicherung erhalten, das er es sich nie in den Sinn kommen lassen, die Helmetsche Hofes Rödungen zu berühren, sondern das er irgend anders als in dem Helmetschen Morast und zwar zu seiner höchsten Nothdurft, Strauchhauen lassen, wobey er sich zu mehrerer Steuer der Wahrheit auf das Zeugnis sämtlicher Pastoraths Bauren berief, falls Ein hochverordnetes Kreisgerichte es für nöthig erachten sollte, selbiges darüber eydlich zu vernehmen.

Ein jeder, der mit dem Karackter des Herrn Pastor Schnabels bekannt ist, und seine friedliebende und uneigennützigte Gesinnungen gegen jedermann, vorzüglich aber gegen seine Eingepfarrten, nicht vorsätzlich verkennen will, wird ihn einer solchen Handlung, wodurch er seinen nächsten auch nur auf die entfernteste Weise zufügen könnte gewiß nicht fähig halten.

Herr Supplicans hat gewiß so wenig Fug noch Recht gehabt dem Herrn Pastor Schnabel in öffentliche Ansprache zu nehmen als es im Gegentheil zu schätzen wissen sollte, das der Herr Pastor sein Hölzungsrecht welches ihm nach dem Helmetschen Wackenbuch, seit undenklichen Zeiten zustehet und durch nachherigen Kirchen Convent schluß bestätigt worden, mit so vieler Mäßigung bisher exercirt.

Unter dem hat Herr Supplicans nichts zu rechtgültiges zur Begründung seiner Klage und der verlangten Inhibition beygebracht, auch nicht einmal den Ort genau angegeben, wo dieses vorgeblich widerrechtliche Strauchhauen vorgenommen worden, noch weniger aber den Schaden, welcher ihm daraus erwachsen und daß Helmet wirklich gänzlich von Holtz entblößt sey, gehörig dociret.

Einem pernauschen Kreisgerichte bitte demnach ganz gehorsamst, dem Herrn Major von Rennenkampff mit seinem ohne allen Grund angestellten Inhibitions-Gesuch gänzlich ab und dahin gerechsamst anzuweisen, daß derselbe, das Helmetsche Pastorath in Zukunft in seinem rechtmäßigem Hölzungsrechte unturbirt (?) laßen, hienächst aber auch gehalten seyn soll, dem Kirchenspiel die durch diesen Schrift-Wechsel verursachte und sub Δ. designirte Kosten zu ersetzen, indem weder die Pastoraths Mittel zu unnützen Processen verwand, noch die Kirchenvorstehern und Kirchenspiels Eingepfarrten selbige zu tragen angehalten werden können.

Pernau, den 9. November 1786. Cornets A. von Karm, derzeitiger Helmetscher Kirchenvorsteher per Mandatario

Δ. Designatione Expensarum

	Rubel	Copeken
für 8 Bogen Charta Sigillata	-	80
Copialien und Schreibe Gebühr	1	20
Zwenen Bescheide an Poschlin und Charta Sigillata	-	57¼
Ministerial Gebühr	-	20
Honorarium an dem ehemaligen und jetzigen Herrn Sachwalter	30	-

Die noch etwannigen Kosten vorbehaltenlich.
Cornet A. von Karm, per Mandat

No. 265; Producirt, den 20. November 1786

Loco Recessus.

Secretaire Jochmann als Mandatarius des Herrn Majorn Jacob Johann von Rennenkampff trug in demselben wider den Herrn Pastor Schnabel wegen widerrechtlichen Strauchhauens in den Hofes Rödungen des Gutes Schloß Helmet anhängig gemachter Rechtssache gehorsamst an:

Er habe seinem Mandanti den Inhalt gegenseitiger directen Antwort sogleich bekannt gemacht, um Nachricht von demselben einzuholen, ob er zu repliciren oder Beweis zu führen gesonnen wäre, welches voraus nicht hätte bestimmt werden können, weil man nicht vorher wissen könne, in welcher Art Supplicatischer Theil directe antworten würde. Da Recessent nun wegen der grossen Entlegenheit, indem das Gut Schloß Helmet bekanntlich über 16 Meilen von hier entfernt wäre, hierüber noch keine Antwort von dem Herrn Major von Rennenkampff erhalten können, jedoch aber auch des seinen Herrn Mandanti offenstehenden Beweis sich ohne ausdrücklichen Auftrag nicht begeben dürfe und folglich noch nicht repliciren könne, so wolle Recessent seinen Herrn Mandanti den Beweis in obgedachter Sache hiermit expresse reserviret und daneben gehorsamst gebeten haben, daß, falls derselbe vom Beweise abstehen sollte, ihm geneigt ist offen gelassen werden möchte, in dem vorsehenden Beweis-Termine seine Replik einzureichen. S. O.

Pernau, den 20. November 1786. Johann Gottlob Jochmann als Mandatarius des Herr Majorn Jacob Johann von Rennenkampff.

No. 283; Producirt Pernau, den 2. December 1786

An Ein Pernauesches Kreisgericht gemäßigte Anzeige und gehorsamste Bitte des Secretaire Johann Gottlob Jochmann als Mandatarii des Herrn Kreismarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff der wider den Herrn Pastor Schnabel wegen widerrechtlichen Strauchhauens in den Schloß Helmetschen Hofes Rödungen anhängig gemachten Rechts-Sache.

Ich habe wie ich bereits am 20. November diesen Jahres angezeigt, meinen Herrn Mandanti sogleich den Inhalt der von Gegentheile in dieser Sache eingebrachten directen Antwort mitgetheilet und denselben um Antwort und Instruction in Ansehung des zu führenden Beweises ersucht, selbige aber bis hierzu noch nicht erhalten, wahrscheinlicher Weise weil derselbe vielleicht nicht zu Hause ist.

Da nun der zur Beweisführung anberaumte Termin bald abgelaufen ist, ich jedoch aus den angeführten Ursachen in diesem Termin die etwannigen Beweisthümer nicht einbringen kann, so sehr ich mich gemüßiget, Einem pernaueschen Kreisgerichte solches ehrerbietigst und gewissenhaft anzuzeigen und hochdasselbe ganz gehorsamst zu bitten, daß in Betracht der angeführten und in der Wahrheit gegründete Umstände meinem Herrn Mandanti zu seinem Verfahren nur noch eine 10tägige Frist geneigtest verstattet werden möge, damit derselbe nicht gefährdet werde.

Pernau, den 2. December 1786. Johann Gottlob Jochmann, als Mandatar des Herrn Kreismarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff.

No. 286; Producirt Pernau, den 5. December 1786

Loco Oralis

Rathsherr und Advocatus Schroeder als Mandatarius des Helmetschen Kirchenvorstehers Herrn Cornets von Karm, danckte Einem pernaueschen Kreisgerichte für Hochgeneigte Communication, des von dem Herrn Secretaire Jochmann als Gevollmächtigten des Herren Majors von Rennenkampff eingebrachten Loco Recessus, in demselben, wider den Herrn Pastor Schnabel, wegen vorgeblich widerrechtlichen Strauchhauens in den Helmetschen Hofes Rödungen, pendenten Rechts-Sache, und zeigte gehorsamst an: Obzwar Supplicantisches Theil, Supplicatischen Theil directe Antwort eben so gut vorher wissen konnte, als man diesseits im voraus überzeugt ist, daß Herr Supplicans, die dem Herrn Pastor Schnabel so unbefugter Weise gemachte Anschuldigung zu erweisen, ein im Stande seyn; so will ich jedennoch, aus denen von Herrn Recessenten angeführten Ursachen, in die gebetene Frist zur Einreichung der Replik, in denen zur Beweisführung praefigirten constitutionsmäßigen Termin consentire,

jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß falls Supplicantisches Theil in dieser Frist, seinem alternativen Erbiethen kein Genüge geleistet, dasselbe gänzlich praecludirt und diese Sache sodann zur richterlichen Entscheidung für völlig geschlossen gehalten seyn soll.
Pernau, den 5. December 1786. A. von Karm, per Mandat.

No. 309; Producirt Pernau, den 16. December 1786

Articuli probatoriales, worüber unten benannte Zeugen eidlich und förmlich zu vernehmen, gehorsamst gebeten wird.

Articulus probator. 1.: Wahr und Testi wohl bekannt, daß das Gut Schloß Helmet anjetzt keinen Wald habe?

Articulus probat. 2.: Wahr, daß der Hof Helmet, weil dieses Gut selbst weder Bau- noch Brennholz hat, schon seit vielen Jahren das zu seinem eigenen Bedürfnisse nöthige Bau- und Brennholz von andren für Geld kaufen müsse?

Articulus probat. 3.: Wahr, daß der Hof Helmet bey dem gänzlichen Holzmangel doch immer seine Rödungen und Strauchholz geschonet und darinnen gar nicht hauen lasse?

Artic. probat. 4.: Wahr und Testi wohl bekannt, daß hingegen der Herr Pastor Schnabel zu aller Zeit wenn und wo es ihm nur gefällig gewesen in den Grenzen des Gutes Schloß Helmet und in den Hofes Rödungen habe Strauch hauen lassen?

Articulus probat. 5.: Wahr, daß derselbe besonders und am meisten in den bey dem Pastorate nahegelegenen Schloß Helmetschen Hofes Rödungen habe hauen lassen?

Artic. probat. 6.: Wahr, daß die Hofes Rödungen da, wo der Herr Pastor Schnabel Strauchhauen lassen wirklich sehr gelitten und ruiniret worden?

Artic. prob. 7.: Wahr, daß durch das Strauchhauen des Pastoraths in den Schloß Helmetschen Hofes Rödungen und Grenzen dem Hofe Helmet beträchtlicher Schaden zugeführet worden?

Mit Vorbehalt alles fernern Rechtes. Jacob Johann von Rennenkampff, per mandatar.

Denominatio testium cum directorio.

Testis prob. 1.: der Helmetsche Bürgermeister Bergmann, ein freyer deutscher Mann.

Test. prob. 2.: Toiga Peter. Helmetscher Wirth.

Test. prob. 3.: Polli Toennis. Helmetscher Wirth.

omnes ad omnes.

Articuli probatoriales des Kreismarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff wider den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet. In Sachen wegen widerrechtlichen Strauchhauens in den Helmetschen Hofes Rödungen. Cum directorio et denominatione testium.

No. 2; Produciert, Pernau, den 5. Januarii 1787

An Ein pernausches Kreisgericht gehorsamstes Gegen-Beweiß und Dilations-Gesuch des Helmetschen Kirchenvorstehers Cornets von Karm wider den Herrn Majorn und Kreismarschall von Rennenkampff in puncto vorgeblich widerrechtlichen Strauchhauens in den Grenzen des Gutes Schloß Helmet.

In Eines pernauschen Kreisgerichts Dorsual-Beschied vom 16. December 1786, ward ich angewiesen, auf die von dem Herrn Major und Kreismarschall von Rennenkampff wider den Herr Pastor Schnabel, wegen vorgeblich widerrechtlichen Strauchhauens in den Schloß Helmetschen Grenzen, eingebrachte Probatorial-Artikeln zu interrogiren. Diesen Befehl habe ich auch bereits ein Genüge geleistet. Da ich aber nicht vermuthen konnte, daß Herr Supplicans diese Sache so weitläufig gesonnen wäre, so war es mir auch nicht möglich, von dem Herrn Pastor Schnabel in so kurzer und bey seinen in der Advents- und Weihnachts-Zeit, überhäuftten Amts-Verrichtungen, die nöthigen Auskünfte zur Instituirung eines Gegenbeweises welchen ich dem Pastorate nicht vergeben darf, zu erhalten, um meinem Herrn Mandatarium gehörig instruiren zu können. Einem pernauschen Kreisgerichte bitte demnach ganz gehorsamst mir den Gegen-Beweiß gerechtsamst offen zu lassen und zur Einbringung meiner etwannen reprobatorial-Artikeln, einen Terminum von 10 Tagen Hochgeneigst zu verstatten, welche Zugestehung einer so kurzen Frist ich mich um so mehr getröste. Da die Abhörung der probatorial Zeugen

dadurch nicht behindert wird, auch selbige, wegen Abwesenheit der denominirten Zeugen, nicht so balde vor sich gehen kann.

Pernau, den 5. Januarii 1787. A. von Karm, als Helmetscher Kirchenvorsteher. Per Mandat.

Producirt Pernau, den 5. Januarii 1787

Interrogatoria ad Articulos probatoriales. Interrogatoria generalia.

Inter. gen. 1.: Wie Zeuge mit seinem Vor- und Zunahmen heiße?

Inter. gen. 2.: Wie alt Zeuge sey?

Inter. gen. 3.: Ob fleißig zur Kirche und zum heiligen Abendmahle halte?

Inter. gen. 4.: Wann Zeuge das letzte Mahl communicirt habe und in welcher Kirche?

Inter. gen. 5.: Ob Zeuge wisse was ein Eid sey, und das sich schon der eines Meineides schuldig mache, der etwas für Wahr oder nicht Wahr aussagt, so ihm nicht mit Gewißheit bekannt ist?

Inter. gen. 6.: Ob Zeuge wisse warum er vor Gericht gefordert worden und worüber er werde befraget werden?

Inter. gen. 7.: Wer Zeugen solches gesagt habe?

Inter. gen. 8.: Ob Zeuge von jemanden unterrichtet worden wie er seine Aussage thun solle?

Inter. gen. 9.: Ob ihn für sein Zeugniß etwas versprochen oder wirklich gegeben worden?

Inter. gen. 10.: Ob Zeugen sich mit seinem Neben-Zeugen zuvor besprochen?

Inter. gen. 11.: Ob Zeuge sich vorgenommen habe mit gutem Gewissen und bey Verlust seiner zeitlichen und ewigen Glückseligkeit, die reine und lautere Wahrheit, und so wie er es für Gott zu verantworten im Stande ist, auszusagen?

Interrogatoria specialia ad Art prob. 1., 2. et 3.

Inter. spec. 1.: Seit wie lange Test. 1. als Buschwächter zu Schloß Helmet angestellt sey?

Inter. spec. 2.: Ob Zeuge nicht vielmehr gestehen müßte, daß in den Gränzen des Gutes Shloß Helmet, noch genug Brenn- und Strauch-Holtz vorräthig sey?

Inter spec. 3.: Ob das ganze Helmetsche Gebieth sein Brenn- und Strauch-Holtz, aus fremden Wäldern nehmen und für baares Geld kaufe?

ad Art. prob. 4. et 5.

Inter spec. 1.: Wie Zeuge das Articulirte mit gutem Gewissen behaupten könne?

Inter spec. 2.: Ob Zeuge dabey gegenwärtig gewesen, da das Pastorath Strauch hauen lassen?

Inter spec. 3.: Ob Zeuge ganz genau aufgeben könne, wie oft und wie viel Strauch der Herr Pastor hauen lassen?

ad Art. prob. 6. et 7.

Inter. spec. 1.: Ob Zeuge nicht vielmehr auf seinem geleisteten Zeugen Eid gestehen müste, daß der Herr Pastor Schnabel, den Hofes Rödungen auch nicht den allermündesten Schaden zugefügt, sondern nur bloß um sein Hölzungs-Recht nicht zu vergeben, in dem Morast Strauch hauen, und solches nicht einmahl mit Pferden ausführen, sondern durch Leute austragen lassen?

Inter spec. 2.: Ob Schloß Helmet nicht selbst an den jetzigen Holtz-Mangel durch die übertriebenen Vergrößerung der Felder schuld sey?

Inter spec. 3.: Ob nicht in den Morästen und selbst in den Rödungen, Strauch und Brenn-Holtz genug vorräthig sey?

Cetera relinquantur legalitati nobilessimorum Dominorum examinantium, halvis exceptionibus contra personas et effata testium (?).

A. von Karm, als Helmetscher Kirchenvorsteher. per Mandat.

No. 21.; Producirt, Pernau, den 23. Januar 1787

An Ein pernausches Kreisgericht, des Kreismarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff gehorsamste Erklärung auf des Herrn Cornets Alexander von Karm als Helmetscher Kirchenvorstehers so betiteltes Gegenbeweis- und Dilations-Gesuch, in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Grenzen des Gutes Schloß Helmet.

Daß der Herr Cornet von Karm als Helmetscher Kirchenvorsteher auf mein in dieser, eigentlich den Herrn Pastor Schnabel betreffenden Sache eingegebenen Articulos probatorios interrogiret hat, acceptire ich quam utilissime und ich behalte mir vor, künftig Gebrauch davon zu machen.

Weitläufigkeiten zu machen, ist meine Sache überhaupt nicht, und ich habe auch in diesem Rechtsgange keine gemacht. Mein Recht aber pflege ich immer zu behaupten.

Die Amtsverrichtungen des Herrn Pastor Schnabel sind keine gesetzlichen Ursachen zu Verzögerung und Dilatonen. Ein Prediger hat das ganze Jahr hindurch Amtsverrichtungen.

Im VII. Punkte § 19 des Conferenz-Protokolls vom 29. März ist verordnet, daß kein Dilationes anders als auf verwiesene und in den Gesetzen bestimmte Ehrhaften nachgegeben werden sollen, und im IV. Punkte ebenselbst ist zum Gegenbeweise eben so wie zu Beweise eine praeclusive Frist von 3 Wochen, vom Tage der litis contestation gerechnet, bestimmt. Es kann also hier keine Dilation nachgegeben werden, noch weniger findet der Gegenbeweis statt, sondern pars supplicata hat sich damit versäumt und ist durch die Gesetze selbst praludiret.

Ich muß daher sowohl wider die gebetene Dilation als auch wider den Gegenbeweis protestiren und Ein pernausches Kreisgericht ganz gehorsamst bitten, daß der vom Gegentheile sich vorbehaltene Gegenbeweis als unzuläßig verworfen und pars supplicata damit abgewiesen, die von mir angeführten Probatorial-Zeugen aber, da Gegentheil bereits über meine Probatorial-Articel interrogiret hat, eidlich abgehöret werden möge.

Pernau, den 23. Januarii 1787. Jacob Johann von Rennenkampff, per mandat.

No. 42; Producirt, Pernau, den 20. Februar 1787

An Ein pernausches Kreisgericht demandirtes elisivisches Verfahren des Cornets Andreas (sic!) von Karm als Helmetschen Kirchenvorstehers wider den Herrn Kreismarschall Major Jacob Johann von Rennenkampff in puncto vorgeblich widerrechtlichen Strauchhauens in den Gränzen des Guthes Schloß Helmet.

Mit dem gefühlvollsten Dank für die mir mitgetheilten Communication der vom Gegentheile eingebrachten exceptivischen Erklärung, ermangele ich nicht selbige demandirtermaßen folgender gestallt zu elidiren und Ew. Pernauschen Kreis-Gericht von dem unbilligen Benehmen Beklagten Theils zu überzeugen. Herr Supplicans verrät zu sehr, daß er sich fürchtet von seiner dem Herrn Pastor Schnabel gemachten ungegründeten Anschuldigung überführt zu werden, sonst würde er nicht seine Zuflucht zu unnützen exeptiones und protestationen genommen, oder doch zum wenigsten von seiner Seite eben so billig gehandelt haben, als es von meiner Seite geschehen ist. Er lese nur das von ihm unterm 20. November 1786 eingereichte loco Recessus und die unterm 2. December desselben Jahres eingebrachte so rubricirte gemüßigte Anzeige und Bitte nach, so wird er sich schämen müßen, von mir Beweise über die in der Advents- und Weihnachtszeit notorisch gehäuften Amts-Geschäfte eines Predigers zu verlangen, da ich doch seine in erwehnte beyde Dilations-Gesuch vorgeschützte Befriedigung, auf sein oder seines Herrn Mandatarii Wort, für Wahr angenommen, und in selbige gewilligt habe.

Ja, von der gerechten Sache des Herrn Pastor Schnabel überzeugt habe ich noch mehr gethan, und ihm über die praeclusive Frist zur Hinbringung seines Beweises die gebetene Dilation von 10 Tage zugestanden, Mir war der allegirte Punkt des Conferenz- Protocollo eben so gut bekannt, und ich hätte, selbigen gleichfalls opponiren und ihn auf diese Weise um seinen gantzen Beweiß bringen können, allein ich verabscheue solche kleinen Befehle, und halte dafür, daß man bey jeder Verordnung, welche nicht allenthalben anwendbahr ist, auf Zeit und Umstände, auch selbst gegen seinen Gegner billige Rücksicht nehmen muß. In meinem so weitläuftigen Kreise wie dieser und in Ermangelung einer ordinären Post, wird viele Zeit erfordert, ehe man von seinem Mandatario Nachrichten erhalten und ihn wiederum instruiren kann, wer also in solchen Fällen Verordnungen Nutzen will, die nur in Städten applicable, wo die Parten gegenwärtig sind, da muß der Mandans entweder keine Gerechte Sache, oder sein Mandatarius kein Gefühl für Billigkeit haben. Mein Dilations-Gesuch ist also ebenso gesetzlich, wie mein Gesuch um den Gegenbeweiß rechtlich ist. Ich habe nichts versäumt, sondern mich schon in meiner directen Antwort auf das Zeugniß sämtlicher Pastoraths Bauern berufen, mithin hinlänglich Zeugen zu Begründung meiner gerechten Sache angeführt, von welchen Ein pernausches Kreisgerichte, so viele als es für nöthig erachtet haben würde, hätte vernehmen können, und Herr Supplicans würde einen besseren Beweiß von seiner Abneigung zu Weitläufigkeiten gegeben haben, wann er es hätte darauf ankommen und allenfalls auch einige Leute zur summarischen Abhörung von seiner Seite im

Vorschläge bringen lassen, anstatt daß er jetzt mit unnützen und nicht zur Sache gehörige Frag-Stücke und einen förmlichen Zeugen-Beweis zum Vorschein kömmt.

Es war ja nur eine Frage zu thun nöthig, ob nemlich der Herr Pastor Schnabel in den Hofes Rödungen Holtz und Strauchhauen lassen oder nicht? Ein ja oder nein, würde alles entschieden und diese höchstanzößige Sache zwischen Prediger und Eingepfarrten mit einem Mahle ein Ende gemacht haben.

Nunmehr aber, da Herr Supplicans zu einem förmlichen Beweis schreitet, und ich erst den beygebrachten Article ersehen, was er eigentlich intendiret, so wär ich gezwungen um den Gegenbeweis zu bitten, und lebe auch der zuversichtlichen Hoffnung, daß Ein pernausches Kreis-Gericht, mein gegen Supplicantisches Theil, beobachtetes Benehmen in mildrichterliche Erwegung ziehen, demselben mit seiner wiederrechtlichen und unbilligen protestation und exception gänzlich abweisen, mir aber den Gegenbeweis gerechtsamst nachgeben und zur Hinbringung desselben einen Terminum Hochgeneigt anzuberaumen geruhen werde.

Pernau, den 19. Februar 1787. A. von Karm, per Mandatarium.

Srcutinium probatoriale ad articulos probatoriales des Herrn Kreis-Marschalls Jacob Johann von Rennekampff, Producentis, contra den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet und in der Folge wider den Herrn Cornet von Karm als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorsteher, Productum.

Interrogatoria generalia

1.) Wie Zeige mit seinem Vor- und Zunahmen heiße?

Test. 1. Rp. Johann Bergmann

Test. 2. Rp. Toige Peter

Test. 3. Rp. Polli Toennis

2.) Wie alt Zeuge sey?

Test. 1. Rp. 67 Jahr

Test. 2. Rp. 60 Jahr

Test. 3. Rp. 40 Jahr

3.) Ob Zeuge sich fleißig zur Kirche und zum heiligen Abendmahl halte?

Test. 1. Rp. Affirmando

Test. 2. Rp. Affirmando

Test. 3. Rp. Affirmando

4.) Wann Zeuge zum letzten Mal communiciret und in welcher Kirche?

Test. 1. Rp. In den letzten Fasten in der Helmetschen Kirche.

Test. 2. Rp. Nach Weihnachten in der Helmetschen Kirche.

Test. 3. Rp. Vergangenen Lichtmessen in der Helmetschen Kirche.

5.) Ob Zeuge wisse was ein Eyd sey und daß sich schon der eines Meineides schuldig mache, der etwas für wahr oder nicht wahr aussagt, so ihm nicht mit Gewißheit bekannt ist?

Test. 1. Rp. Affirmando

Test. 2. Rp. Affirmando

Test. 3. Rp. Affirmando

6.) Ob Zeuge wiße warum er vor Gericht gefordert worden und worüber er werde befragt werden?

Test. 1. Rp. Ja! Des Busches wegen

Test. 2. Rp. Das wisse er nicht.

Test. 3. Rp. uti testis praecedens

7.) Wer Zeugen solches gesagt habe?

Test. 1. Rp. der Helmetsche Herr

Test. 2. Rp. Cessat.

Test. 3. Rp. Cessat.

8.) Ob Zeuge von jemanden unterrichtet worden, wie er seine Aussage thun solle?

Test. 1. Rp. Negando
Test. 2. Rp. Negando
Test. 3. Rp. Negando

9.) Ob ihm für sein Zeugniß etwas versprochen oder wirklich gegeben worden?

Test. 1. Rp. Negando
Test. 2. Rp. Negando
Test. 3. Rp. Negando

10.) Ob Zeuge sich mit seinen Nebenzeugen zuvor besprochen?

Test. 1. Rp. Negando
Test. 2. Rp. Negando
Test. 3. Rp. Negando

11.) Ob Zeuge sich vorgenommen habe mit gutem Gewissen und bey Verlust seiner zeitlichen und ewigen Glückseligkeit die reine und lautere Wahrheit und so wie er es für Gott zu verantworten im Stande ist, auszusagen?

Test. 1. Rp. Affirmando
Test. 2. Rp. Affirmando
Test. 3. Rp. Affirmando

Articuli probatoriales

Art. prob. 1.

Wahr und Testi wohl bekannt, daß das Guth Schloß Helmet anjetzt keinen Wald habe?

Test. 1. Rp. Außer den Rödungen wäre zwar etwas junger Anwachs vorrätzig, der würde aber dergestalt gesegnet, daß weder der Hof nach die Bauerschaft Holtz daraus führten worauf er Achtung zu geben hätte.

Test. 2. Rp. Das Schloß Helmet hätte nur gegenwärtig jungen Anwachs, welches seit kurzem gesaget worden.

Test 3. Rp. Das Schloß Helmet hätte nur gegenwärtig jungen Anwachs und etwas Strauch.

Art. prob. 2.

Wahr daß der Hof Helmet, weil dieses Guth selbst weder Bau- noch Brennholtz hat, schon seit vielen Jahren das zu seinem eigenen Bedürfnissen nöthige Bau- und Brennholtz von andern für Geld kaufen müßen?

Test. 1. Rp. Der vorigte Arrendator hätte schon seit 7 Jahren sowohl Bau- als Brennholtz gekauft, und der jetztige Herr machte es eben so.

Test. 2. Rp. Affirmando

Test. 3. Rp. Ja!

Art. prob. 3

Wahr daß der Hof Helmet bey dem gänzlichen Holzmangel doch immer seine Rödungen und Strauchholz geschonet und darinen gar nicht hauen laßen?

Test. 1. Rp. Affirmando

Test. 2. Rp. Affirmando

Test. 3. Rp. Affirmando

Interrogatoria Specialia

1.) Seit wie lange Test. 1. als Buschwächter zu Schloß Helmet angestellet sey?

Test. 1. Rp. Seit 13 Jahren

Test. 2. Rp. Das wisse er nicht anzuzeigen

Test. 3. Rp. Das wisse er nicht genau zu bestimmen, er wäre aber schon zu des Herrn Arrendatoris Zeit als Buschwächter angestellt gewesen.

2.) Ob Zeuge nicht vielmehr gestehen, müße daß in den Gränzen des Guthes Schloß Helmet noch genug Brenn- und Strauchholz vorrätzig sey?

Test. 1. Rp. An einigen Stellen wäre in den Heuschlagen Weiden-Strauch, und bey einigen Bauern wäre auch Anwachs, den sie selbst geschont hätten.

Test. 2. Rp. Hin und wieder wäre wohl Strauch aber kein Brennholz.

Test. 3. Rp. Uti testis praecedens.

3.) Ob das ganze Helmetsche Gebiet sein Brenn- und Strauchholz aus fremden Wäldern nehmen und für baares Geld kaufe?

Test. 1. Rp. Die etwas im Vermögen hätten die kauften, die armen aber suchten sich mit Strauch zu behelfen, welchen sie in den Heuschlägen bekämen.

Test. 2. Rp. Einige kauften vor Geld, andere aber suchten sich mit dem Strauch zu behelfen, welches sie bey Reinigung der Heuschläge erhielten.

Test. 3. Rp. Uti testis 1.

Art. prob. 4.

Wahr und testi wohl bekannt, daß sie gegen der Herr Pastor Schnabel zu aller Zeit, wem und wo es ihm nur gefällig gewesen in den Gränzen des Guthes Schloß Helmet und in den Hofes Rödungen habe Strauch hauen lassen?

Test. 1. Rp. Ehe Herr Producens nach Helmet gekommen, hätten Herrn Productis Leute so gar in den Hofes Rödungen Holtz gehauen, nachher aber wie ihnen solches verbothen worden hätte sie nur bloß in den Morästen und an den Ufern der Gehege Strauchgehauen , theils zu Kittis und theils zu Brennholz.

Test. 2. Rp. Das wisse er nicht, weil er ganz entlegen davon wohnte und nicht Buschwächter wäre.

Test. 3. Rp. Ehrzeiten hätte Herr Productus in den Helmetschen Hofes Rödungen Holtzgehauen, nachher aber wie ihm solches verbothen, wäre dieser nicht mehr geschehen, die Pastoraths Bauren aber bedienten sich nach gegenweitig wenn sie [... ...]

Art. prob. 5.

Wahr, daß derselbe besonders und am meisten in denen bey dem Pastorathe nahe belegenen Schloß Helmetschen Hofes Rödungen habe hauen lassen?

Test. 1. Rp. Bey des vorigen Arrendatoris Zeiten wäre von Seiten des Pastoraths in sothanen Rödungen gehauen worden. Jetzt aber ließ der Herr Pastor selbst weder da noch anderweitig in den Schloß Helmetschen Gränzen Holtz hauen, sondern kaufte selbiges aus Wagenküll. Seine Bauren hingegen die hauen jetzt noch zu weilen in den Morästen und Rödungen des Schloß Helmetschen Bauren.

Test. 2. Rp. Das wisse er nicht

Test. 3. Rp. Uti testis 1.

Interrog. spec. 1.

1.) Wie Zeuge das articulirte mit gutem Gewissen behaupten könne?

Test. 1. Rp. Weil er es selbst gesehen.

Test. 2. Rp. Cessat

Test. 3. Rp. Weil er es selbst gesehen und auch ein Pferd von dem Pastoraths Bauren gepfändet hätte.

Interrog. spec. 2.

2.) Ob Zeuge dabey gegenwärtig gewesen, da das Pastoraths Strauchhauen lassen?

Test. 1. Rp. Er wäre sowohl vor des jetzigen Herrn Besitz-Zeit zugegen gewesen, als auch nachher bis hinzu und hätte es ihnen oft untersaget.

Test. 2. Rp. Negando

Test. 3. Rp. Nein!

Interrog. spec. 3.

3.) Ob Zeuge ganz genau aufgeben könne wie oft und wie viel Strauch der Pastor hauen lassen?

Test. 1. Rp. Das könnte er sich nicht mehr genau erinnern.

Test. 2. Rp. Das wisse er nicht.

Test. 3. Rp. Uti testis praecedens.

Art. prob. 6.

Wahr, daß die Hofes Rödungen da, wo der Herr Pastor Schnabel Strauch hauen laße wirklich sehr gelitten und ruiniret worden?

Test. 1. Rp. Zuerst hätte der Herr Pastor darin hauen laßen, nachher hätte es die Pastoraths Bauerschaft auch gethan, und dadurch wäre die Rödungen ruiniret worden.

Test. 2. Rp. Das wisse er nicht

Test. 3. Rp. Affirmando

Artic. prob. 7. Wahr, daß durch das Strauchhauen des Pastoraths in den Schloß Helmetschen Hofes Rödungen und Gränzen dem Hofe Helmet beträchtlicher Schaden zugefüget worden?

Mit Vorbehalt alles fernern Rechts Johann von Rennenkampff per Mandatar.

Denominatio testium cum Directorio

Test. 1. Der Helmetsche Buschwächter Bergmann ein freyer deutscher Mann.

Test. 2. Toiga Peter. Helmetscher Wirth.

Test. 3. Rp. Polli Toennis. Helmetscher Wirth.

omnes ad omnes.

Test. 1. Rp. Die zur Hoflage gehörigen Rödungen wären dergestalt vor der Besitz-Zeit des jetzigen Herrn von Seiten des Pastoraths und dessen Bauerschaft ausgehauen worden, daß sie jetzt gar nicht gebraucht werden könnten. Andererweitige Rödungen wären nicht vorhanden.

Test. 2. Rp. Das wisse er nicht.

Test. 3. Rp. Affirmando.

Interrog. spec. 1. ad Art. 6. et 7.

Ob Zeuge nicht vielmehr auf seinen geleisteten Zeugen Eyd gestehen müsse, daß der Herr Pastor Schnabel den Hofes Rödungen auch nicht den allermindesten Schaden zugefüget, sondern nur bloß um sein Hölzungs-Recht nicht zu vergeben in den Morast Strauchhauen und solches nicht einmal mit Pferden ausführen, sondern durch Leute austragen laßen.

Test. 1. Rp. Ja! Er hätte den Hofes Rödungen allerdings Schaden gethan, um so mehr als immer das stärkste Holtz ausgehauen worden, und das ausgehauene Holtz wäre nicht bloß ausgetragen, sondern mit Pferden ausgefahren worden.

Test. 2. Rp. Das wisse er nicht.

Test. 3. Rp. Uti testis 1.

Interrog. spec. 2.

Ob Schloß Helmet nicht selbst an den jetzigen Holz-Mangel durch die übertriebene Vergrößerung der Felder schuld sey?

Test. 1. Rp. Nein! Sondern das Holtz welches Schloß Helmet zum Kittis-Brennen brauchte, würde aus Romel gekauft.

Test. 2. Rp. Das wisse er nicht.

Test. 3. Rp. Uti testis 1.

Interrog. spec. 3.

Ob nicht in den Morästen und selbst in den Rödungen Strauch und Brennholz genug vorrätzig sey?

Ceters relinquuntus Legalitati nobil. D^{norum} examinantium, halvis exceptionibus contra personas et effate testium. A. von Karm als Helmetscher Kirchenvorsteher, per Mandatarium.

Test. 1. Rp. Brennholz wäre gar nicht vorhanden. etwas Weiden-Strauch in den Heuschlägen wäre noch vorrätzig.

Test. 2. Rp. Es wäre alles aufgehauen, nur an den Ufern der Heuschläge und Moräste wäre noch etwas Strauch vorhanden.

Test. 3. Rp. In den kleinen Busch der gegenwärtig geheezet würde, wäre etwas Brennholz, und Strauch wäre auch in den Morästen wenig vorhanden.

Test. 1. Rp.

Test. 2. Rp.

Test. 3. Rp.

No. 166; Producirt Pernau, den 8. Junii 1787

An Ein pernausches Kreisgericht gehorsamstes Dilations-Gesuch Rathsherrn und Advocaten Johann Roettger Schroeder als Gevollmächtigten des Helmetschen Kirchenvorsteher Herrn Cornet von Karm, wider den Herrn Kreis Marschall Major von Rennenkampff.

Eben da ich von einer Reise in meinen eigenen Wohlfahrts-Angelegenheiten zurück komme finde ich den Bescheid Eines pernauschen Kreigerichts vom 27. May a.c. in Sachen des Herrn Kreis Marschalls von Rennenkampff, wider den Helmetschen Herrn Pastor Schnabel vor mir, in welchen mein Herr Mandans der Herr Cornet von Karm als Helmetschen Kirchenvorsteher angewiesen wird, die Helmetschen Pastoraths Bauren den 8. diesen Monats allhier zur summarischen Abhörung in dieser Rechts-Sache bey 5 Rubel poen zu sistiren ich habe meinen Herrn Mandanten diesen Bescheid gestern so gleich durch einen Expressen zugeschickt, da aber wegen zu großer Entfernung des Orts, es nunmehr unmöglich ist, daß die erwehnten Bauren heute schon hier seyn können, überdem auch jetzt für den Bauren die größte Saat und Arbeits-Zeit ist; so bitte Ein pernausches Kreisgerichte ich ganz gehorsamst, daßselbe wolle hochgeneigt geruhen zur Sistirung dieser Leute annoch eine 8tägige Frist zu verstaten und meinen Herrn Mandanten von der Festgesetzten Poen huldreichst zu entbinden.

Pernau, den 8. Junii 1787.

Johann Reottger Schroeder als Mandatarius des Herrn Cornets von Karm.

No. 191; Producirt Pernau, den 23. Junii 1787

An Ein pernausches Kreisgericht schließliches Verfahren des Kreismarschalls Marjorn Jacob Johann von Rennenkampff wider den Herrn Pastor Schnabel in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Schloß Helmetschen Hofes Rödungen. cum Designatione Expensarum +.

Nachdem ich bereits gleich bey Einbringung meines Inhibitions-Gesuchs durch die demselben sub N3. aus dem Kirchen-Commissions-Protocolle de annis 1749 und 1767 und aus dem Helmetschen Pastorats-Wackenbuche von 1758 angebogenen Extracte erwiesen, daß zwar dem Herrn Pastori das nöthige Brennholz da, wo es der Hof führet, zu nehmen nicht verwehret werden, er aber auch schuldig seyn solle, sich aller, insonderheit der Hofes Rödungen gänzlich zu enthalten, in dieser Art auch von Einem pernauschen Kreisgerichte in dem in Sachen des Herrn Cornets von Karm als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorsteher wider mich in puncto angeblich eigenmächtiger Inhibirung des dem Helmetschen Pastoraths in den Grenzen des Gutes Schloß Helmet zuständigen Hölzungsrechts am 3. diesen Monats publicirten Urtheile erkannt worden ist, so sind noch folgende Haupt-Punkte zu erweisen gewesen. 1. daß das Guth Schloß Helmet anjezt keinen Wald, auch weder Bau- noch Brennholz habe und daher, um seine Rödungen zu schonen, schon seit einiger Zeit selbst das nöthige Bau- und Brennholz von andern Gütern für Geld kaufen müssen. 2. daß von Seiten des Pastorats dem ohnerachtet immerfort in den Hofes Rödungen gehauen und Hierdurch dem Gute Schloß Helmet wirklich Schade verursacht worden sey. Alles dieses ist durch die Aussage der von mir angeführten Probatorial-Zeugen vollkommen erweisen.

Was den 1. Punkt betrifft, daß nemlich das Guth Schloß-Helmet keinen Wald habe und s. w. so sagen testes probatoriales omnes ad articulum probat. 1. und ad Interrog. speciale ad ratio. prob 1.,2. & 3. einstimmig das Schloß Helmet hätte gegenwärtig nur jungen Anwuchs und testis probat. 1. hinzuzufügen, dergestalt geheget würde, daß weder der Hof noch die Bauerschaft Holz daraus führen. Ad Artic prob. 2. affirmiren sämmlliche Probatorial-Zeugen, daß der Hof Helmet schon seit vielen Jahren selbst Bau- und Brennholz gekauft habe, welches nach Aussage eben dieser Zeugen ad Interrogat speciale 3. ad artic prob. 1., 2. & 3. auch selbst sogar die Bauren, die etwas in Vermögen haben, thun, und ad Interrog. spec. 2. ad artic. prob. 6. et 7. sagen testes prob. 1. und 3. daß der Hof Helmet sogar zum Küttisbrunnen (?) nöthige Holtz von Hamel kaufe. Eben so ergiebet sich auch aus der einstimmigen Aussage sämtlicher Probatorial-Zeugen ad artic. prob. 3 ganz unwidersprechlich, daß der Hof Helmet immer seine Rödungen geschonet und nicht darinnen gehauen habe.

2.) daß dem ohnerachtet hingegen von Seiten des Pastorats immerfort in den Helmetschen Hofes Rödungen gehauen worden, bezeugen Testes prob. 1. und 3. ad artic. prob. 4 mit deutlichen Worten und Test. prob. 3 setzt noch hinzu, daß die PastoratsBauren sich noch gegenwärtig dieser Freyheit bedienen, wenn sie nur ankommen könnten, und ad artic. prob. 5. behaupten Test prob. 1. et 3. ebenfalls, daß das Pastorat in den Helmetschen Hofesrödungen habe hauen lassen, und zwar sind sie nach

ihrer Aussage ad Interr. spec. 1 ad artic. prob. 4. et 5. Augenzeugen davon gewesen und haben es selbst gesehen und Test. prob. 3. hat sogar selbst von den Pastoratsbauren Pferde gepfändet.

Endlich ist es durch die Aussage der Probatorialzeugen auch erwiesen, daß durch das Hauen des Pastorats die Helmetschen Hofes Rödungen wirklich gelitten haben und ruiniret worden, mithin also dem Gute Helmet allerdings Schaden verursacht worden ist. Test. prob. 1. et 3. sagen dieses ad artic. prob. 6. et 7. einstimmig und Test. prob. 1. saget es artic. prob. 6. ausdrücklich, daß zuerst der Herr Pastor in den Hofes Rödungen habe hauen lassen, nachher hatten es auch die Pastoratsbauren gethan und wären die Rödungen dadurch ruiniret worden. Eben dieser Zeuge sagt ad artic. prob. 7. die zur Hoflage gehörige Rödungen wären von Seiten des Pastorats und dessen Bauerschaft dergestalt ausgehauen worden, daß sie jetzt gar nicht gebraucht werden könnten. Hiermit kommt auch überein, wenn Test. prob. 1. et 3. ad Interr. spec. 1. ad prob. 6. et 7. einstimmig sagen, der Herr Pastor Schnabel habe den Hofesrödungen allerdings und um so mehr Schaden gethan, als immer das ausgehauene nicht blos herausgetragen sondern mit Pferden ausgeführt worden wäre.

Die gegenseitigen summarisch abgehörten Helmetsche Pastoratsbauren haben zwar negiren wollen, daß der Herr Pastor Schnabel oder sie in den Schloß Helmetschen Hofes Rödungen hauen lassen, allein da dieses doch hinlänglich durch die Probatorial-Zeugen erwiesen, solchem auch in gegenseitiger am 25. October 1782 eingereichten exceptione non rite formati processus nicht widersprochen worden, ja überdies der Herr Pastor Schnabel der Aussage der Pastoratsbauren in seiner am 28. Februar 1785 eingegangenen Unterlegung sogar selbst widerspricht, indem er darinnen sagt, daß das Pastorat das jus lignandi meiner exerciret, der Herr Major von Rennenkampff aber vor etwa vier Jahren dieses verboten habe, welches ohngefahr die Zeit ist, da diese Sache ihren Anfang genommen die Pastoratsbauern aber hier wirklich Zeugen in ihrer eigenen Sache sind und es also ganz natürlich ist, daß sie eine von ihnen selbst begangene unerlaubte Handlung nicht gern gestehen wollen, ein Zeuge in seiner eigenen Sache nach bekannten Rechten auch nicht gültig Zeugen kann, so ist auf die ganze Aussage der Pastoratsbauren hier gar nicht zu reflectiren sondern selbige als partheiist zu verwerten, dahingegen meine Beschwerde theils durch Zeugen theils durch eigenes Geständniß erwiesen ist.

Da ich solchemnach nun mein Inhibitions-Gesuch und alle meine Asserta vollkommen erwiesen, aus allen Umständen sich auch ergibt, daß ich, um noch fernern und größern Schaden zu vermeiden gezwungen gewesen bin, diese Sache bey Gericht anhängig zu machen und Kosten zu verwenden; so wiederhole ich petita priona, contraduire contradicendis, räume tacendo vel praetereundo (?) nichts ein, protestire contra nova, designire expensas sub +. um deren Ersatz ich um so mehr gehorsamst bitte, da ich durch das widerrechtliche Strauchhauen von Seiten des Pastorats zu Verwendung derselben gezwungen worden bin, und submittire übrigens zur richterlichen Entscheidung.

Pernau, den 23. Junii 1787. Jacob Johann von Rennenkampff, per mandat.

+ . Designatione Expensarum

	Rubel	Copeken
Die am 20. Junii 1786 aufgegebenene Expensen betragen	11	45
Bescheid vom 1. October 1786 nebst Dienergebühren (?)	-	47¼
Bescheid vom 3. November 1786 nebst Dienergebühren (?)	-	47¼
Bescheid vom 27. May 1787 nebst Dienergebühren (?)	-	57¼
Bescheid vom 9. Junii 1787	-	30
Charta sigillata und Mundiren	2	10
Pro honorario mandatarii	20	-

Die künftigen Kosten vorbehaltenlich
Jacob Johann von Rennenkampff, per mandat.

Producirt Pernau, den 2. Julii 1787

Vollmacht für den Herrn Bürgermeister Brenner, zur Ausführung der Helmetschen Pastoraths-Sache contra den Herrn Major und Kreismarschall von Rennenkampff, Alexander von Karm, Kirchenvorsteher.

No. 209; Producirt Pernaue, den 5. Julii 1787

An Ein pernausches Kreißgericht schließliches Verfahren Cornets und derzeitigen Helmetschen Kirchenvorstehers Alexander von Karm wider den Herrn Kreißmarschall, Majorn Jacob Johann von Rennekampff in puncto angeblich widerrechtlichen Strauchhauens im Helmetschen Wald.

Die Gerechtsame und Befugnisse welche jemanden zustehen, gehören eben so wohl zu seinem Eigenthümer als jed andere Haabseeligkeit und können ihm weder grade noch per indirectum entzogen werden. Das Jus lignandi legt dem praedo hirnenti (?) der Pflicht auf, seinen Wald zu erhalten, und verbietet ihm, selbigen in keine Weise auszurotten. Dieser Abliegenheit hat das Gut Schloß Helmet offenbar entgegen gehandelt. Dem nach der Aussage Testis prob. 1. ad art. prob 2- hat das Gut vor sieben Jahren, und also zwey Jahr vor Aufhebung dieses Proceßes, kein Holtz zu kauffen nöthig, mithin noch eignen Wald gehabt. Und da nirgends in Actis auch nur einmal vorgegeben wird, daß es durch Zufall oder Unglück um seinen Wald gekommen wäre, so muß es ihn nothwendig durch übermäßigen Gebrauch selbst ausgerottet haben.

Mag es doch immerhin einem Possesum freystehen, seinen Wald auszurotten, wenn keinem andern eine Berechtigung an dem Wald zustehet. Aber wenn ein anderer ein Recht daran hat und durch die Ausrottung geführet wird, so muß sie schlechterdings unterbleiben. Die Ausrottung des Waldes ist also in casu eine unerlaubte Handlung, die dem Juri lignandi des Pastorats nicht zum Nachtheile gereichen kann noch darf. Vergebens würde man niemanden, daß der Herr Pastor von der Ausrottung des Waldes gewußt und dazu stille geschwiegen habe. Dem gesetzt auch, jedoch nicht eingeräumt, daß der Herr Pastor von der Ausrottung des Waldes gewußt und dazu stille geschwiegen hätte. So könnte doch diese Rücksicht keineswegs, ja nicht einmal seine förmliche Einwilligung und Zulaß dem Hofe Helmet zu statten kommen, weil des Jus lignandi nicht dem Herrn Pastori sondern dem Pastorate zustehet, deßen Gerechtsamen der Herr Pastor nichts vergeben kann.

Nachdem das Gut Helmet seinem Walde ein Ende gemacht hatte, blieb dem Pastorate nichts als Strauch aus dem Helmetschen Gebiete zuführen übrig. Auch dieses wollte der Helmetsche Hof einschränken und verbot, den Strauch von deßen Rödungen zu hauen, daß also dem Pastorate nur der Strauch auf den Heuschlägen und Morästen oder eigentlicher zu reden, nur die Heuschläge und Moräste des Gutes Helmet zu reinigen übrig blieb. Nun gewiß! ein solches Jus lignandi wird wohl einjeder Possessor seinem Nachbar gewar zugestehen. Aber sicherlich wird auch jeder Nachbar dergleichen Gefälligkeit höflichst verbitten.

Die Rödungen sind die Stelle darauf der Wald gestanden, den das Gut Helmet umgehauen und verbrannt hat. Und der Strauch, welcher auf dieser Stellen wieder wächst, tritt an der Stelle des abgehauenen Waldes. So ist es wenigstens wie ich glaube, daß das Wort: Hofes Rödungen verstanden werden müße, weil Herr Supplicans in Supplica sagt: „das Bisgen Strauch, so auf den Hofes Rödungen wächst, hält der Herr Pastor Schabel für Wald“. Versteht man aber unter dem Worte, wie wohl auch zu weilen geschieht, denjenigen Theil des Waldes, den man zum Rodungsmachen bestimmt hat, so stünde Herrn Supplicanten auch in dem Falle entgegen, daß er überhaupt gar keine Rödungen machen darf, solange er nicht hinlänglich Wald hat, wo das Pastorath sein Jus Lignandi exerciren kann.

Ein jeder das Jus lignandi in seinen Grentzen gestatten muß, kann demjenigen so es exerciret, vorschreiben, daß er an denen Stellen, die der Hof geschonet wissen will, nicht hauen darf. Dieses ist allerdings rechtlich, und hierauf gründet sich ohnfehlbar die Verordnung der Kirchen-Commission von 1749, nach welcher des Pastorat sein Brennhotz da nehmen soll, wo es der Hof führet. Ingleichen das Urtheil Eines pernauschen Kreisgerichts vom 2. Jun. ad curr, worinnen das Jus Liganadi des Pastorats in dem Helmetschen Walde bestätigt, jedoch selbiges angewiesen worden, die Rödungen zu schonen, weil nicht erwiesen worden, daß das Gut Schloß Helmet keinen Wald habe.

Nunmehr aber ist durch die Dispositiones Testium pro & Reprobatorialium omnium in Gewißheit gesetzt, daß das Guth Schloß Helmet keinen Wald mehr hat und es ist in actis nicht mit einer Silbe auch nur vorgegeben worden, daß das Guth durch Zufall oder Unglück um seinen Wald gekommen sey, sondern es erscheint vielmehr, daß es sich durch übermäßigen Gebrauch und Rödungen machen selbst darum gebracht habe, mithin quod culpa sua possidere desierit (?). Da nun dieser Holtz-Mangel dem Guthe Schloß Helmet aus eigener Schuld zu gewachsen ist und dem Juri lignandi des Pastorats nicht praejudiciren kann, für welches er schlimm genug ist, daß es dermalen kein anders Holtz in dem ehemaligen Helmetschen Walde findet, als desjenige Gebüsch oder Strauch, so auf denen Rödungen an Stelle des ehemaligen Waldes wieder gewachsen ist. So bitte Ein pernausches Creysgericht ich gehorsamst, selbiges wohl geruhen, in Betracht oben angeführter Gründe in Rechten zu erkennen und aus-

zusprechen, daß Herr Supplicans schuldig und gehalten seyn solle, 1.) den ehemaligen Helmetschen Wald durch Schonung des Anwuchses hinlänglich wieder herzustellen, damit das Helmetsche Pastorat des ihm zustehenden Jus lignandi in selbigen exerciren könne. 2.) Daß Herr Supplicans entweder auf seine Kosten dem Helmetschen Herrn Pastor und dessen Bauerschaft bis zu Wiederherstellung des Waldes das nöthige Holtz allenfalls aus andern Gebieten verschaffe, dergestalt, daß wenn solcher Wald weiter als der ehemalige Helmetsche von dem Pastorate entfernt wäre, der Bauerschaft für die mehr erschwerte Anfuhr eine Verhältnismäßige Vergütung angedyhe. Oder aber 3.) dem Pastorate auf den Helmetschen Rödungen hinlängliches Holtz angewiesen werde. Solcher Rechtspflege mich getröstend ich um Refundirung der sub *. designirten Expensen gehorsamst bitte und mir quaevis competentia reservire.

Pernau, den 5. Juli 1787. Alexander von Karm als derzeitiger Helmetscher Kirchenvorsteher, per Mandatarium.

* Designatio Expensarum

	Rubel	Copeken
Die am 9. November 1786 designirte Expensen betruhen	32	77¼
Bescheid vom 27. May a. c.	-	37½
Bescheid vom 9. Juni a. c.	-	37½
Dem jetzigen Mandatario	8	-

salvis futurier

Alexander von Karm, per Mandatarium

No. Producirt Pernau, den 23. Julii 1787

An Ein pernausches Kreisgericht Appellations-Anmeldung des Kreismarschall, Majorn Jacob Johann von Rennenkampff wider das von Einem pernauschen Kreisrichter in Sachen seiner wider den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet und im Verfolg der Sache wider den Herrn Cornets von Karm als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorsteher in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Helmetschen Hofes Rödungen, am 15. Julii 1787 publicirte Urtheil.

Mit den verordnungsmäßigen Reversalien sub *. und den Succumbenzgeldern von fünf und zwanzig Rubeln Kupfermünze in einem versiegelten Beutel.

Ich finde mich durch das von Einem pernauschen Kreisgerichte in Sachen meiner wider den Herrn Pastor Schnabel und im Verfolg der Sache wider den Herrn Cornets von Karm als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorsteher in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Helmetschen Hofes Rödungen am 15. diesen Monats publicirte Urtheil grawiret und bin daher veranlaßt, dawider die Appellation an Eines Liefländischen Oberlandgerichts 2. Departement zu ergreifen.

In dieser Absicht habe ich jedoch mit Beybehaltung alles richterlichen Respects, hiermittelst annoch in der gesetzlichen Frist die Appellation wider gedachtes Urtheil anmelden und zugleich das erforderliche Attestat an Eidesstatt sub +. nebst 25 Rubeln Succumbenzgeldern in einem versiegelten Beute mit Kupfermünze beybringen wollen, mit der gehorsamsten Bitte, daß diese meine solchergestalt zeitig und gehörig angemeldete Appellation mir geneigtst nachgegeben und nebst Übersendung der Acten der deshalb erforderliche Bericht an Eines liefländischen Oberlandgerichts 2. Departement abgestattet werden möge. Übrigens reservire ich mir omne jus salcum (?).

Pernau, den 23. Julii 1787. Jacob Johann von Rennenkampff, per mandatar.

Producirt Pernau, den 23. Julii 1787

+

Daß ich in Wahrheit glaube, in meiner wider den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet und in Verfolg wider den Herrn Cornets von Karm als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorsteher in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Helmetschen Hofes Rödungen anhängig gemachten Publications-Sache eine gerechte Sache zu haben, solches declarire und bescheinige ich hiermit an Eidesstatt.

Pernau, den 23. Julii 1787. Jacob Johann von Rennenkampff, per mandatar.

Vollmacht

Producirt Pernau, den 23. Julii 1787

Ich Endes Unterschriebener bevollmächtigte hierdurch den Herrn Secretaire und Kreisgerichts-Advocaten Johann Gottlob Jochmann wider das von Einem pernauschen Kreisgerichte in Sachen meiner wider den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet und in Verfolg der Sache wider den Herrn Cornets von Karm als derzeitigen Kirchenvorsteher in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Helmet-schen Hofes Rödungen am 15. diesen Monats publicirte Urtheil in meinem Namen die Appellation anzumelden, wie auch das erforderliche Attestat an Eidesstatt nebst den gesetzlichen Succumbenzgeldern einzubringen und überhaupt prahtanda (?) zu prahtiren (?) und alles hierbey Erforderliche für mich zu verrichten. ulque (?) cum clausulis rati grati, indemnitis, subdtituendi, subscribendi omnibusque aliis ad mandatum necessariis (?).

Helmet, den 19. Julii 1787. Jacob Johann von Rennenkampff.

Producirt in Eines Oberlandgerichts 2. Departement, den 5. May 1788

Scotus Schenck.

Acta Appellationis in Sachen des Majors und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff als Possessoris des Gutes Schloß Helmet contra den Herrn Cornets Alexander von Karm als Helmet-schen Kirchenvorsteher und Vertreter des Herrn Pastor Schnabel zu Helmet in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Helmet-schen Hofes Rödungen.

Term intr. ex prod. den 23. Juli (?) 1787

Entam, den 25. August 1787

geschlossen, den 11. Februar (?) 1788

Abgemacht durch ein Urtheil vom 19. Martii 1789

Protocollum

Den 25. August 1787 eingekommen

Prolongations-Gesuch des Herrn Majorn und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff wider den Cornet von Karm als Helmet-schen Kirchenvorsteher und Vertreter des Herrn Pastor Schnabel cum annexo sub Δ. und der Vollmacht verfügt dem petito zu deferiren

Den 23. September 1787

Scotus übergab in dieser Sache Justificationem Appellationis cum annexo sub Δ. et □.

Den 11. Februar 1788

Schenck übergab Resutationem appellationis und submittirte ad Sententiam.

Scotus bat um die Communication ad perlastrandem.

Schenck hätte nichts dagegen.

In fidem Protocolli. F. W. Boehme. Ind. prov. supr. Duc. Livon. Registrator & Archivarius.

No. 1191; Producirt in Eines Oberlandgerichts 2. Departement, den 25. August 1787

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherr-scherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Von Eines Pernauschen Kreisgerichts in meiner Sache wider den Herrn Pastor Schnabel und im Ver-folg der Sache wider Herrn Cornet von Karm als Helmet-schen Kirchenvorsteher, in puncto wider-rechtlichen Strauchhauens heu (?) Juris lignandi Abseiten des Pastorats, am 15. hujus ausgefallenem Urtheile habe ich die Appellation an Ew. Kayserliche Majesté Oberlandgericht ergriffen und unter Anberaumung des 26. hujus pro termino introducendae, belehre Concessionalium sub Δ., nachgegeben erhalten.

Wenn ich aber theils meiner Amts-Geschäfte wegen, theils wegen meiner Abwesenheit von Hause, noch nicht gehörige Vorkehrungen zur Aktenverfolgung (?) dieser Appellation treffen könne, ich auch hiernächst für nöthig finde, um meinen jetzt engagirten Mandatarium zu instruiren und die nöthigen Behelfe zu sammeln, zum Theil nach Pernau, zum Theil nach Riga eine Reise zu thun; so bitte ich allerunterthänigst, den mir praefigirten Terminum annoch auf 4 Wochen huldreichst und allergnädigst zu prolongieren.

Allergnädigste Frau! Ich bitte allerunterthänigst um eine gnädige Resolution.

Riga, den 25. August 1787. Jacob Johann von Rennenkampff, per Mandatar. Scotus insinuavit.

No. 415; Producirt, den 25. August 1787

Δ.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen ertheilt das pernausche Kreisgericht in Sachen des Herrn Kreismarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff, Supplicantis, wider den Herrn Pastor Schnabel zu Helmet und im Verfolg der Sache wider Herrn Cornet von Karm als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorsteher, Supplicatum in puncto widerrechtlichen Strauchhauens in den Helmetschen Hofes Rödungen auf die von Herrn Supplicante wider dieses Kreisgerichts den 15. Julii a. c. in dieser Sache publicirte Urtheil an Eines Oberlandgerichts 2. Departement interponirte Appellation samt was Herr Supplicatus darauf erwidert, folgenden Bescheid. Da Herr Supplicans Praestanda Appellationis gehörig praestiret, so wird die von ihm an Eines Oberlandgerichts 2. Departement interponirte Appellation dergestalt nachgegeben, daß derselbe schuldig und verbunden seyn soll, den 26. August diesen Jahres sub poena desertae Justificationem Appellationis daselbst einzureichen, wohin mit künftiger Post die in dieser Sache hieselbst verhandelte original Acta bey einem Bericht eingesandt werden sollen.

Pernau, den 2. August 1787. C. A. von Sacken, Assessor. Secretaire Chr. Sturm.

Producirt, den 25. August 1787

Mandatum

Für mich und meine Erben bevollmächtige ich hierdurch den Ober Landgerichts Adocaten Magnus Johann Scotus meine von dem Kreisgerichtlichen Urtheile vom 15. Julii cur wider das Helmetsche Pastorat und deßen Vertreter ergriffene Appellation, wegen Inhibition des Strauchhauens und wegen des damit verbundenen und dieser Sache zum Grunde liegenden Hölzungs-Rechts, auszuführen, und meine Gerechtsame dieserhalb bey Ew. Kayserlichen Majesté Oberlandgerichts und allenthalben wo erforderlich wahrzunehmen, cum clausulio Substituendi & Subhiribendi Extensum
Rigae, den 25. Augusti 1787. J. J. von Rennenkampff.

Vollmacht, für den Herrn Oberlandgerichts-Advocaten Scotus in meiner Appellation wider das Helmetsche Pastorat wegen Hölzungs-Recht und was dem anhängig ist, nach erhaltener Prolongation meine Jura wahrzunehmen und allenthalben wo Erforderlich auszuführen, cum Clausulis Substituendi & Subhiribendi, alusque necessarius.

An Eines liefländischen Oberlandgerichts 2. Departement allerunterthänigstes Prolongations-Gesuch Majors und Creismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff wider den Herrn Cornet von Karm als Helmetschen Kirchenvorsteher und Vertreter des Herrn Pastor Schnabel zu Helmet.

Mit Beylagen sub Δ. und der Vollmacht, auch 25 Copeken Poschlin

No. 1286; Producirt in Eines Oberlandgerichts 2. Departement, den 23. September 1787

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Von Eines Pernauschen Kreisgerichts in meine Sache wider das Helmetsche Pastorat, in puncto inhibitionis des Strauchhauens ergangenem Urtheile pag. Prot. 31. habe ich intra fatalia appellirt, und ich

justificire, nach mir sub Δ. allergnädigst nachgegener Prolongation meines Gravamina in termino prolongats folgendergestalt.

Grav. 1. besteht darin, daß ich mit meinem Fol. A. A. 1. angestellten Inhibitions-Gesuchs abgewiesen und nicht ad petita deßselben dem Helmetschen Pastorat das Strauchhauen in meinen Rödungen untersagt worden. Schon in dem, meinem Inhibitions-Gesuche beygefügtten Auszuge aus deren Kirchen-Protocollis de 1749 et 1767 Fol. A. A. 3 ist ersichtlich, daß das Pastorat expresse angewiesen worden, sich der Hölzung in allen und insonderheit in den Hofes Rödungen gänzlich zu enthalten. Sententia a qua nimmt auch selbst diesen Beweis und diese Verfügung der Kirchen-Commission als ein rechtsgültiges und unerschütterliches, auch von Appellatischem Theile nicht angestrittenes Document an, und mein Fundamentum agendi ist solchergestalt erwiesen und außer Widerspruch gesetzt. Der einzige Entscheidungs-Grund, aus welchem Dominus Judex a quo wie geschehen, zu meiner Gravation erkannt hat, ist: ich hätte das Strauchhauen in den Hofes Rödungen beweisen müßen, sämtliche Probatorial- und Reprobatorial-Zeugen wären aber darin einig, daß der Herr Pastor Schnabel sich seit meiner Besizzeit der Hofes Rödungen enthalten. Gesetzt auch, sich hätte nichts erwiesen, so konnte ich doch mit meinem Inhibitions-Gesuch nicht abgewiesen und das Pastorat gleichsam authorisirt werden, sich der Hofes Rödungen zu bedienen, weil es einmal vem judicatam für sich erhält, darin ich mit meinem Inhibitions-Gesuche abgewiesen worden. Was ist im Gegentheile natürlicher, als daß demjenigen der Verbot eines Facti illiciti eingeschärfest werde, wider den man diesen Verbot sucht, wenn gleich es dem Kläger nicht gelungen seyn sollte, den Angeklagten der Verübung des Facti illiciti zu überführen. Zudem hatte Nobil. Dominus Judex a quo billig erwegen müßen, daß schon in der Oberkirchenvorsteherschafts-Resolution Fol. A. A. 6. das Hölzungsrecht des Pastorats dubieuse ist und daß mein Guth Helmet nur den 6. Theil von dem Helmetschen Umfange ausmacht, da es zu Schwedischen Zeiten gehabt und auf welchen Umfang derzeit das Hölzungsrecht des Pastorats gelegt worden, so daß das Unbillige der Zudränglichkeit des Pastorats, ja selbst das Widerrechtliche offenbar zu Tage liegt, indem das Pastorat und die Helmetschen Herrn Eingepfarrten einem abgetheilten Guths Schloß Helmet dasjenige aufdringen wollen, was auf das ganze Helmetsche Kirchspiel und auf das ganze in mehrerer Güther getheite Guth Helmet gehaftet. Auch selbst der Satz, daß privilegia odissa, wie Z. E. ein dergleichen Holzungsrecht, nicht extendirt, sondern vielmehr restringirt werden müßen, hätte Dominum Judisem a quo determiniren sollen, anders, als geschehen zu erkennen.

Ich schreite aber auch noch zu dem Beweise, daß mir Sententia a quo ohne Grund und Rechtsbestand den Defect des Erweises vorrückt, und es ist unbegreiflich, wie Sententia a qua solches wider die klaren Acten behaupten mögen.

1. haben meine Herrn Gegner, wenn ich auch keinen Zeugen-Beweis geführt hätte, wiederholentlich und vielfältig den animum an den Tag gelegt, alles zu Wald machen und bey dem Guthe Schloß Helmet nichts als Rödung passiren lassen zu wollen. Dieses ist auf jeder Seite der Acten klar. Fol. Actor. 4. sagt der Herr Kirchenvorsteher von Styck, ich wolle das ganze jus lignandi unter dem Vorgeben anstreiten, daß alles Rödung sey. Hierdurch und da er nur Simplement von Helmetschen Grenzen spricht, extendirt er offenbar das Hölzungsrecht indistincte auf alle Helmetschen Grenzen. Er läugnete nicht, daß das Pastorat in den Hofes Rödungen Holtz gehauen. Das war schon allein Beweis genug. In der schließlichen Erklärung Fol. A. A. 14. behauptet der nunmehrige Herr Kirchenvorsteher von Karm ebenfalls ein indistinctes Hölzungsrecht und daß Helmet dem Pastor Holtz schaffen müße, provocirt anbey auf den von der Oberkirchenvorsteherschaft vorgeschriebenen Erweis des Hölzungsrechts.

In der ihm endlich injungirten directen Antwort Fol. Actor. 19. behauptet er zwar, von dem Herrn Pastor die Versicherung erhalten zu haben, daß er sich N3. nie in den Sinn kommen laßen, die Helmetschen Hofes Rödungen zu berühren. Er wird aber selbst in Sententia a qua des Ungrundes dieses Vorgebens überführet, welche das Enthalten von deren Hofes Rödungen expresse nur auf meine Besizzeit während welcher ich gleich um Inhibirung gebeten, restringiret, wie ich unten näher deduciren werde. Erregt man nun noch ferner das schließliche Verfahren des Helmetschen Herrn Kirchenvorstehers Fol. A. A. 46; so siehet man, daß derselbe laut und offenbar sogar die Berichtigung behauptet, meine Rödungen ungeschont vom Pastorat verwüsten zu laßen. So behauptet er Fol. 47. die Rodungen wären die Stelle, darauf der Wald gestanden, und das Strauch, welches auf diesen Stellen wieder wächst, trete an die Stelle des abgehauenen Waldes. Er will eben daselbst sogar von keinen Rodungen was wissen, sondern daß auch diese dem Pastorat zur Hölzung freystünden. Kurz, er will laut alle Rödungen zu Wald machen, richtet auch sogar Fol. 48. ausdrücklich sein Petikum dahin! Wenn dieses alles nicht Beweis seyn soll, daß das Helmetsche Pastorat in meinen Rödungen gehölzt und künftig hölzen wollen, so existiret kein durch eigenes Geständniß und eigene Declaration möglicher Beweis in

der Welt. Denn was ist bündiger und welches Eingeständniß klarer, als wenn ich sogar die Berechtigung zu einem Facto behauptete?

2. habe ich aber auch noch durch einen förmlichen Zeugen-Beweis erwiesen, daß das Pastorat die Ursache der gänzlichen Aushöhlung meines Waldes und der Verwüstung meiner Rödungen ist und *re vera* auf meinen Rödungen geholzet, daß auch hierdurch der absolute Holz-mangel des Guthes Schloß Helmet entstanden. Diesen absoluten Holz-mangel hat *Sententia a qua* um so weniger übersehen mögen, als mein Herr Gegner selbst nur noch in der decretmäßigen directen Antwort Fol. A. A. 20. auf den Erweis dieses Holz-mangels und des durch die Hölzung des Pastorats zugeführten Schadens *provocirt* und mich zu dem Erweise meines Holz-mangels aufgefordert hat, denn auch die von Herrn Appellato selbst so vielfach und feyerlich agnoscirte Oberkirchen-Vorsteher-schafts-Resolution, als die Grundlage des für das Pastorat auszumittelnden Holzes, vorschreibt. Fol. A. A. 34. ad Artic. prob. 1. erhellt, daß Helmet, außer den Rödungen und einem jungen Anwuchs, kein Holz fällt; ad Artic. 2., daß es Bau- und Brennholz sogar kaufen müßte, ad Artic. 4. et. 5., daß hauptsächlich das Pastorat, bis auf meine vor wenig Jahren angefangene Weigerung, aus den Hofes Rödungen Holz gehauen, und zwey unverwerfliche Zeugen, die doch bekannten Rechten nach schon einen vollgültigen Beweis ausmachen, deponiren eben daselbst, daß zwar das Pastorat selbst jezt nicht in den Rödungen haue, daß es aber noch zuweilen die Pastorats-Bauren thäten. Diese Zeugen geben ad Interr. 1. Art. prob. 5. Fol. 37 von ihrer Wißenschaft *de proprio visu* Rechenschaft und bezeugen sogar Pfändungen der Pastorats-Bauren, mithin auch des Pastorats. Wie hat also *Sententia a qua* das Pastorat von dem Mißbrauch seines Hölzungsrechts freysprechen können? Wir haben auch die sogenannte Reprobatorial-Zeugen, deren Ungültigkeit ich gleich unten dathun werde, ihr unerlaubtes Holzfällen in den Rödungen läugnen und *Dominus Judex a quo* hierauf reflectiren mögen? Endlich erhellt auch noch ad Art. prob. 6. et 7. *exemque Interrogatoria*, daß der Helmetsche absolute Holz-mangel durch die Hölzung des Pastorats entstanden und daß Helmet kein Brennholz, sondern nur Strauch habe. Daß man in *Sententia a qua* auf das Läugnen und die Außsage der Reprobatorial-Zeugen reflectirt hat, kann von keinem Rechtsbestande seyn, da dieser ganze Actus der Abhörnung widerrechtlich und ungültig ist.

Schon den 11. November 1786 war Fol. A. A. 19. *lis contestiret* und erst den 5. Januar 1787 kam Herr Appellat mit dem Fol. 26. befindlichen Beweis-Gesuche ein, so auch *Nobil. Dominus Judex a quo* in dem Bescheide vom 26. May 1787 pag. prt. 21. verworfen hat. Wenn derselbe aber seinen in obberegteten Decreto angenommenen Grundsätzen zuwider und gerade wider das Conferenz-Protocoll demnach eine summarische Abhörnung beliebt hat, so muß ich auf die Obergerichterliche Weisheit und Gerichtigkeit *provociren*, ob ein dergleichen widersprechendes Verfahren von Rechtsbestande seyn kann. Wir haben ja nicht summarisch *procediret* und mein Beweis ist förmlich mit Beybehaltung des *Beneficii interrogandi* und aller Herrn Appellato zukommenden Rechtswohlthaten geführt. Bey dem in *Foro a quo* geführten summarischen Verhör habe ich offenbar eine Rechtswohlthat, nemlich das *Beneficium interrogandi*, verlohren, und doch wird der vermeintliche Gegenbeweis mit meinem förmlichen *intra fatalia* geführten Beweise auf die Waagschale gelegt und wohl gar für überwiegend angesehen. Hätte ich das *Beneficium interrogandi* genoßen. so würde der bey dem Verhör der Reprobatorial-Zeugen vorgefallene Irrthum, daß man nemlich die Strauch-Gegenden nicht für Rödungen gelten lassen will, aufgekläret worden seyn, indem Helmet keine andere Rödungen als Strauch-Rödungen hat. In Decreto pag. prot. 21. wird mit der andern Hand dasjenige wiedergegeben, was mit der ersten genommen worden. Der intendirte Gegenbeweis wird für verseßen erkannt, und doch widerfährt Herrn Appellato dergestalt *restitutio in integrum*, daß sogar ein der Proceßform zuwiderlaufendes summarisches Verhör admittiret worden. Das Herr Appellat sich in der directen Antwort Fol. A. A. 19^b auf das Zeugniß sämtlicher Pastorats-Bauren berufen, ist noch keine Unterlegung (?) des Beweises in einer Sache, die nicht *inquisitorie*, sondern durch einen ordentlichen Schriftwechsel behandelt worden.

Nach dem Proceßforums-Reglement und nach deren Constitutionen muß Zeugenführer *intra fatalia* *Articulu*n übergeben, damit Gegentheil wider *Articulu*n und Zeugen *excipiren* und *interrogiren* könne. Doppelt *vitieuse* ist also die summarische Zeugen-Abhörnung, da dadurch nicht nur der *lapsus fatalium* aufgehoben, sondern ich auch zum Wesentlichen des Proceßes gehöriger Rechtswohlthaten beraubt worden. Überdies wäre auch auf die Außsage der Pastorats-Bauren bey einer förmlichen Abhörnung nicht zu reflectiren gewesen, da diese Zeugen bey de Sache interessirt sind und durch den Holz-mangel und durch die Furcht für Strafe wegen Aushöhlung der Helmetschen Rödungen bewogen worden, wider Wahrheit und Gewißen zu deponiren. Allein noch mehr! *Sententia a qua* verstößt selbst nach der gegenwärtigen Lage der Sache *contra probata*. Dem hat der Herr Pastor auch während meiner kurzen Besitz-Zeit nicht befehlen dürfen, in den Rödungen Holz zu hauen, so ist es doch erwiesen, daß er es

vorhero gethan und meinen Holz-mangel dadurch verursacht. Hat er ferner jetzt nicht gehölzet, so ist es doch erwiesen, daß es seine Bauren gethan und es ist nicht abzusehen, wie man mich mit meinem Inhibitions-Gesuche abweisen mögen, zumal da sogar Nobil. Dominus Judex a quo in dem von Gegentheile in Ante Actis allegirten Urtheile vom 2. Junii curr, welches auf gegenseitige Anklage wegen vorgeblicher eigenmächtiger Inhibirung des vermeintlichen Hölzungsrechtes und also nur in possessorio und provosionaliter ergangen ist, worauf sich Gegentheil selbst in Ante Actis bezogen und welches ich zu Ergänzung der Acten sub □. allerunterthänigst anschließe, expresse das Hölzungsrecht, in deßen Ausübung das Pastorat geschützt worden, dahin restringirt hat, daß das Pastorat, mithin auch seine Bauerschaft, sich aller, mithin auch der Hofes Rödungen enthalten solle, wie dem auch selbst in der gegenwärtigen Sache Nobil. Dominus Judex a quo mittelst rechtskräftigen Bescheides pag. Prot. 11. das Objectum litis expresse auf die Rödungen bestimmt, einfolglich auch bey seinem summarischen Verhör hätte auseinander setzen müssen, was die Reprobatorial-Zeugen unter Rödungen verstehen. Dieses Urtheil, wider welches mir das Petitorium offen bleibt und welches, in soferner es auf eine absolute Erkenntniß über das Recht des Pastorats gedeutet werden sollte, von keinem Rechtsbestande ist, da Gerechtigkeiten der Güther und Güther-Privilegia nicht bey denen Creysgerichten, sondern bey Ew. Kayserlichen Majesté Oberlandgerichte, als hohem Foro competenti, ihre erste Instanz haben, hätte wenigstens Nobil Dominum Judicem a quo auf den von mit gebetenem Verbot der Hofes Rödungen um so mehr führen müssen, als ich den absoluten Holz-mangel des Guthes Schloß Helmet unwidersprechlich dargethan, als man in Ante Actis, diesem Urtheile entgegen, mit dreister Stirne die Berechtigung des Pastorats behauptet und sogar gebeten hat, meine Rödungen anzugreifen und als ich erwiesen hatte, daß das Pastorat bis auf die neueren Zeiten, die Pastorats-Bauerschaft aber selbst in denen neueren Zeiten meine Rödungen zu behölzen sich unterfangen, wiewohl auch das Pastorat täglich meine Rödungen behölzt und mir Eindrang thut.

Grav. 2. besteht darin, daß mich Sententia a qua in vorgeblich frivole verursachte Unkosten von 10 Rubel 47 Copeken vertheilet. So wie überhaupt, so insbesondere ration des Unkosten-Ersatzes, rechne ich zuversichtlich auf die Obrigkeitliche Reformation, zumal da in superioribus nicht nur an und für die Richtigkeit meiner Sache deducirt worden, sondern auch die Ante-Acta ausweisen, daß ich diese Sache schon den 25. Julii 1782, mithin lange vor Emanirung des Urtheils vom 2. Junii curr. auf welches Nobil. Dominus Judex a quo wohl haupsächlich die jetzige Entscheidung gebaut zu haben scheint, anhängig gemacht. Selbst die lautredende Billigkeit streitet wider die Zumuthung meiner Herrn Miteingepfarrten und derer vormals mit Helmet einherrig gewesenen Güther, einem einzigen Guthe und zwar einem von Holzes gänzlich entblößten Guthe die christbarkeit aufzudrängen, das Pastorat, von welchem doch das ganze Kirchspiel Nutzen hat, mit Brennholz zu versorgen.

Ich bitte solchem nach allerunterthänigst, meine obige Gravamina als rechtlich und gegründet zu bestätigen, Sententiam a qua aber in totum zu reformiren und ad petita meiner Klage Fol. A. A. 1^b dem Helmetschen Pastorate und deßen Bauerschaft bey namhafter poen aufzuerlegen, daß es sich alles fernern Strauchhauens in meines Hofe und meiner Bauerschafts-Rödungen, samt denen dieserhalb angezogenen Gehegen, enthalten soll, zumal da erwiesenermaßen Helmet absoluten Holz-Mangel hat; wie ich denn auch unterthänigst bitte, Herrn Appellatum sowohl in die Fol. A. A. 44^b designirte Kosten, als in die Expensas hujus Instantiae sub N3. allergerechsamst zu condemniren, auch mir die in Foro a quo erlegte Succumbenz-Gelder retradiren, nicht weniger mir wider das Urtheil sub □. die Anstellung der Actionis negatoriae in petitorio bey Ew. Kayserlichen Majesté Oberlandgericht offen zu laßen.

Allernädigste Frau! Ich bitte allerunterthänigst um eine gnädige Resolution und implorire hierüber und was beßeres gebeten werden können und mögen, die Oberrichterliche Milde und reservire mir per expressum den Beweis und alle Rechtswohthaten. Riga, den 25. September 1787. Jacob Johann von Rennenkampff, per Mandatar. Scotus insinuavit.

N3.

Designatione Expensarum

	Rubel	Copeken
An Poschlin pro Justificatione und Ausfertigung samt Bestellung	11	50
An Charta Sigillata und Schreibgebühr und pro Duplis auf Abschriften	7	80

Post Porto	3	-
dem Mandatario	30	-
Summa	52	30

Jacob Johann von Rennenkampff, per Mandatar

An Eines Liefländischen Oberlandgerichts 2. Departement Justificatio Appellationis Majors und Creißmarschalls Jacob Johann von Rennenkampff als Possessoris des Guthes Schloß Helmet contra den Herrn Cornet Alexander von Karm, als Helmetschen Kirchenvorsteher und Vertreter des Herrn Pastor Schnabel zu Helmet.

Mit Beylagen sub Δ. et □. und 6 Rubel Poschlin.

□. No. 262. Producirt, den 23. September 1787

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. eröffnet das pernausche Kreis-Gericht in Supplique-Sache des Herrn Lieutenants und jetzigen Kreihauptmanns Bernhard Heinrich von Styck als Helmetschen Kirchenvorstehers und im Verfolg der Sache des Herrn Cornets von Karm als derzeitigen Helmetschen Kirchenvorstehers Supplicantis wider den Herrn Kreis-Marschall Majorn Jacob Johann von Rennenkampff als Possessorem des Guthes Schloß Helmet Supplicatum in puncto eigenmächtiger Inhibirung des dem Helmetschen Pastorats in den Gränzen des zuständigen Höltzungs-Rechtes, auf die erhobene Klage, darauf erfolgte directe Antwort, und was sodann von beyden Theilen schließlich beygebracht worden, nach Verlesung der Acten, in genauer Erwägung der Sache Umstände folgendes Urtheil:

da nach denen in dieser Sache beygebrachten Extracten, sowohl in dem Helmetschen Pastoraths Wackebuche de anno 1758, als in dem Kirchen-Commissions-Protocoll de anno 1749 und 1767 ausdrücklich enthalten, daß das Helmetsche Pastorath in dem Helmetschen Walde das jus lignandi habe und daß dem Herrn Pastor erlaubt sey, da Brennholtz zu nehmen wo es der Hof führet, nur daß er sich er insonderheit der Hofes Rödungen gänzlich enthalten solle und wann danächst das Helmetsche Pastorath durch Herrn Supplicati Einwand, daß, außer den Rödungen, in den Gränzen des Guthes Schloß Helmet kein Holtz mehr vorrätzig sey, um so weniger in Ausübung seines Rechts gestöhret oder eingeschränket werden, mag, als sothaner Einwand mit nichts bewiesen, so wird das Helmetsche Pastorath im Besitz des ihm zuständigen Höltzungs-Rechtes dergestalt geschützt, daß selbiges sowohl aus dem Helmetschen Walde, als auch da, wo der Hof Helmet Brennholtz führet, zu seiner Nothdurft Brennholtz zu führen befugt sey, nur muß sich besagtes Pastorath, nach der Verordnung aus schon gedachten Kirchen-Commissions-Protocoll, aller insonderheit der Hofes-Rödungen enthalten.

Was danächst den Umstand wegen des von dem Guthe Schloß Helmet dem Küster weggenommen und angeblich nicht zurückgegebenen Heuschlages und geforderten Heues anbelangt, daran ist in dem Klage Gesuch zwar beyläufig gedacht, aber deshalb nichts petiret worden [...] denn und weil Herr Supplicatus sich nicht auf diesen Umstand eingelassen hat, auch nicht darüber erkannt werden kann. Compensatis expensis V. R. W. Publicatum, den 2. Junii 1787. Von Sivers, Kreisrichter. Secretaire Chr. Sturm.

Δ. No. 1261; Producirt, den 23. September 1787

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. ertheilet dieses Oberlandgerichts 2. Departement auf dasjenige was der Herr Major und Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff um 4 wöchentliche prolongation des termini introducendae appellationis von Eines Pernauschn Kreis Gerichts zwischen ihm und den Herrn Cornets von Karm als Helmetschen Kirchenvorsteher und Vertreter des Pastoris Schnabel zu Helmet, in puncto widerrechtlichen Strauchhauens juris lignandi abseiten des Pastorats am 15. hujus extradirten Urtheile, supplicando angetragen, folgende Resolution:

Es wird Herr Supplicantis Petitio angebrachter Ursachenhalber dahin deferiret, daß derselbe sothane Appellation am 23. mens. fut. sub poena desertae in hoc foro introduciren schuldig nur gehalten sey V. R. W. Actum in Eines Oberlandgerichts 2. Departement auf dem Schlosse zu Riga, den 1. September 1787. Baron Ungern Sternberg, Assessor. [...], Secretaire.

No. 314; Producirt in Eines Oberlandgerichts 2. Departement, den 11. Februar 1788

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Nach Unterthänigster Danksagung für die mir Huldreichst mitgeteilte Instificatio Appellationis meines Herrn Gegners, wende ich mich sogleich zur Widerlegung der von selbigen, gegen Eines Pernauschen Kreisgerichts Urtheil vom 15. July 1787 pag. Prot. 31. in puncto Inhibitionis des Strauchhauens, erhobene Beschwerde Grav. 1 deren erstere dahin gerichtete ist, das jetziger Herr Appellant mit seinem Fol. A. A. 1. angestellten Inhibitions-Gesuch abgewiesen und nicht ad petita desselben dem Helmschen Pastorath das Strauchhauen in Herrn Appellanten Rödungen untersagt worden.

Es wird der Aufmerksamkeit meiner einsichtsvollen Richter nicht entgehen, wie ängstlich Herr Appellant bemühet gewesen Scheingründe zu sammeln und meinen rechtmäßigen Behauptungen eine dem Sinn derselben entsprechende Deutung zu geben, um sein Gravamen zu justificiren, und wie vergeblich dieses sein Bemühen bleibt, wenn man den Gegenstand des Rechtsstreits aus dem eigentlichen Gesichtspunkte betrachtet.

Weit entfernt dem Herrn Appellanten Schritt für Schritt nachzugehen um die Richtigkeit seiner Appellation und der in Appellatorio gebrachten auffallenden Wendungen darzustellen, weil ich mich blos mit Darstellung der Wahrheit beschäftige, wodurch der Appellations Rechtfertigung hinlänglich begegnet werden wird. Herr Appellant glaubt sein Fudament agendi hinlänglich durch den zu den Acten gebrachten Auszug der Kirchen Protocolle von den Jahren 1749 und 1767 Fol. A. A. 3. erwiesen zu haben, übergehet aber den Haupt-Umstand, worauf im vorliegenden Fall alles ankommt, daß ihm zu erweisen oblag, daß Helmsche Pasorat dem Inhalt dieser Kirchen Commissions Protocolle zuwider gehandelt, und aus den Hofes Rödungen Strauch hauen lassen, im Gegenfall sich keine rechtmäßige Inhibition denken ließ; denn ohne diese Extracte beyzubringen würde Judex a quo Herrn Appellanten sogleich abgewiesen haben, da es aber auf Thatfälle ankommt, so wurde er zum Beweise derselben gelassen, welcher Beweis aber, wie Herr Appellant nicht undeutlich in seiner Justificatio appellationis äußerst mislungen ist. Auf den Erweis der Thatsache beruhete ja die von Herrn Pappellanten nachgesuchte Inhibition, daß nemlich das Helmsche Pastorath in den Rödungen des Gutes Helmet Strauchhauen lassen.

Da dieses aber zu erweisen nicht möglich gewesen, so konnte Judex a quo auch nicht anders als geschehen erkennen. Wenn indessen Herr Appellant das in erster Instanz ausgesprochene Urtheil, als res justificata ansiehet, welche das Helmsche Pastorath zum Strauchhauen in Herrn Appellantis Rödungen authorisire, es auch für sehr natürlich hält, das der Verboth meines Facti illiciti, dessen Verübung aber nicht überführet werden kann, eingeschärfet werde, so darf man sich nicht wundern, das ihm an dieser Inhibition so sehr gelegen ist. Das Verbot eines Facti illiciti mag im allgemeinen seinen großen Nutzen haben, allein, wie kommt das Helmsche Pastorath dazu, daß es sich den Verboth eines angeblichen Facti illiciti an dessen Verübung es gar nicht gedacht hat, auf willkürliche Anregung soll einschärfen lassen und deshalb in Rechtsgänge verwickelt wird. Es ist unbegreiflich, warum Herr Appellant sich nicht bey dem ersten richterlichen Ausspruch beruhiget hat, der durch die einleuchtenden Gründe unterstützt wird, überdem auch der Zusammenhang der ganzen Rechts-Sache so einfach ist, als sich nur je etwas denken läst.

Herr Appellant sucht eine Inhibition gegen das Helmsche Pastorath in betreff des Strauchhauens aus den Helmschen Rödungen und führet zum Beweise dessen 3. Zeugen auf. Das Helmsche Pastorath hiedurch aufgefordert und für seine Gerechtsame besorgt, macht ebenfalls 6 Gegenbeweis-Zeugen namhaft. Die drey Beweiszeugen behaupten ad art. probat. 4., 5., 6., 7. corumque (?) Interrog., daß während der Besitz-Zeit des Herrn Appellantis aus den Helmschen Rödungen kein Strauch gehauen worden, und 6 reprobat. Zeugen leugnen ad quaest. 4., 5., 6. das behauptete Strauchhauen aus den Helmschen Rodungen gänzlich Judex a quo konnte nach diesen Vorgängen, wohl nichts anders thun, als auf Abweisung des Herrn Appellanti sprechen und zwar aus dem, über alle Beschwerde erhobenen Actenmäßigen Grunde, weil sämtliche, sowol Pro- als Reprobatzeugen darin einig wären, das Herr Pastor Schnabel auf Helmet seit der Zeit, daß Herr Supplicans das Guth Schloß Helmet besitze, sich der Hofes Rödungen enthalten habe. Ich trage Bedenken noch mehreres für meine gerechte Sache anzuführen, da die gerichtliche Verhandlung für mich das Wort reden und Gegentheil mit leeren Wortspielen seinen Endzweck zu erreichen sucht.

Das 2. Gravamen bedarf in dieser Voraussetzung wohl keiner Widerlegung, da der Kostenersatz die gesetzlichste Folge eines [...] litigii ist, wozu der gegenwärtige Prozeß sich in mehr als einem Betracht qualificirt. Ich bitte demnach allerunterthänigst, beide Beschwerden als ohngegründet zu verweisen, Sententiam a qua überall zu bestätigen, und dem Herrn Appellanten aufzuerlegen, das er die der Helmschen Kirche in appellatorio verursachte Kosten die ich hier designire nur erstatten müße, wönächst in tiefster Ehrfurcht ersterbe, Ew. Kayserlichen Majesté allerunterthänigster Alexander von Karm. Schenck conc.

Designatione Expensarum. V. R. W. (?)

	Rubel	Copeken
An Poschlin und Charta Sigillata	-	35
An Schreibe Gebühr und Charta Sigillata	1	38
pro [...] bey dieser Appellation hier [...] Pernau	12	
	14	33

Alexander von Karm.

An Eines Kaiserlichen Oberlandgerichts 2. Departement

Refutatio Appellationis Cornets Alexander von Karm als Helmschen Kirchenvorstehers und Vertreters des Pastoris Schnabel zu Helmet gegen den Herrn Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff als Besitzer des Guthes Schloß Helmet. cum Designatione Expensarum et mandato.

Actis completis sub[...]

Rigae, den 11. Februar 1788. Georg [...] Schenck, Mandatario von dem Herrn Cornet von Karm.

Producirt, den 11. Februar 1788

Hiermit bevollmächte den Herrn Ober Landgerichts Advocaten Schenck für mich und meine Erben, um bey Einem Erlauchten Hochpreißlichen Kayserlichen Oberlandgerichts 2. Departement in Appellations-Sachen des Herr Kreismarschall und Majors Jacob Johann von Rennenkampff als [...]herrn des Schloßes Helmet wider mich als Vorsteher der Helmschen Kirche und Pastoraths des Herrn Pastoris Schnabel die Rechte des Helmschen Pastorats in meinem Nahmen gehörig zu [...] und alles deßhalb Erforderliche zu bewerkstelligen, [...] que cum clausulis rati, grati et indemnitatis, aliig necessariis et confuetis (?) zu welchem Ende ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt habe. Ex [...]. Riga, den 10. Februar 1788.

Blanquet zur Vollmacht, für den Herrn Consulent Schenck zur Führung der Helmschen Pastoraths Sache contra den Herr Kreismarschall, Majorn Jacob Johann von Rennenkampff. Alexander [...] von Karm, Kirchenvorsteher.

[...], den 17. August 1787